

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

2 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

1981



Landesvertreterversammlung

Wohin geht die Justiz? · Berichte von der Landesvertreterversammlung
in Bochum · Sparhaushalt · Beförderungssperre · Belastungsgrenzen · Aus
der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit · Erfahrungsbericht JURIS

Inhalt:

Kommentar: Wohin geht die Justiz?

Seite 2

Aus der Arbeit des Landesvorstandes

Seite 3

Landesvertreterversammlung

Seite 4—9

Diskussionsthemen und Beschlüsse

Seite 4

Wahlen

Seite 6

Begrüßungsansprache

Seite 6

Podiumsdiskussion

Seite 8

Richterrat Dortmund

Seite 10

JURIS

Seite 10

LBV-Mitteilungen

Seite 11

Ein „Justizskandal“?

Seite 11

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

Seite 12

Aus der Sozialgerichtsbarkeit

Seite 12

Rationalisierung — künftige

Rechtspolitik

Seite 13

Pressenotiz

Seite 14

Rechtskundeunterricht

Seite 14

Leserbriefe

Seite 15

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber
(StAin); Wolfgang Fey (RAG);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Dr. Franz-Joseph
Pelz (ROLG); Helena Pfeil (ROLG) (verantwortlich);
Rainer Voss (RLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Telefon (02 11) 7 33 34 66,
Fernschreiber 08 587 180 vva d,
Fernkoppler (02 11) 7 33 56 78,
Anzeigentarif Nr. 1 vom 1. Februar 1980

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Helena Pfeil, Unterkrone 35, 5810 Witten

Wohin geht die Justiz?

Von Justizminister Inge Donnepp

Die Justiz ist an die Grenzen ihrer Belastbarkeit herangekommen. Diese bedrohliche Entwicklung kann niemanden überraschen, denn seit Jahren bereits prägen Begriffe wie Personalmangel, Arbeitsüberlastung, Gesetzesflut und Pensenschlüssel die Diskussion um die Zukunft der Justiz.

Wenige Zahlen verdeutlichen die Situation: Die Eingänge bei den nordrhein-westfälischen Zivilgerichten sind in den ersten drei Quartalen des Jahres 1980 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum in Familiensachen bei den Amts- und Oberlandesgerichten um 9,6 bzw. 15,4 Prozent und in allgemeinen Zivilsachen bei den Landgerichten sogar um 16,4 Prozent angestiegen. Diese Arbeitsbelastung muß in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ohne Stellenvermehrungen des richterlichen Dienstes bewältigt werden.

Wo sind nun die Ursachen für diese — auf Dauer sicherlich bedenkliche — Fehlentwicklung zu suchen? Zunächst einmal verzeichnen wir eine zunehmende Verrechtlichung aller Lebensbereiche, die durch den Normenbedarf einer hochentwickelten industriellen Gesellschaft teilweise vorgegeben ist. So ranken sich heute allein 1 200 Paragraphen rund um das Auto. Zugleich hat das Rechtsbewußtsein der Bürger zugenommen, was sicherlich uneingeschränkt begrüßenswert ist. Eine Schärfung des Prozeßbewußtseins „um jeden Preis“ kann als notwendige, wenn auch nicht wünschenswerte Begleiterscheinung allerdings nicht ausgeschlossen werden. Schließlich hat die Schwellenangst vor den Gerichten stark abgenommen, weil die Justiz zunehmend als Dienstleistungsbetrieb begriffen wird.

Zur Entlastung der Justiz müssen wir in einen vorbehaltlosen Dialog mit allen Beteiligten eintreten. Dieser Dialog sollte sich an zwei Grundgedanken orientieren: Der Rechtsstaat darf nicht zum Gerichtsstaat werden, und die Länder müssen die Bundesgesetzgebung wegen der damit verbundenen personellen Folgen stärker als bislang beobachten.

Eine wichtige Rolle bei der Entlastung der Justiz sollte die vorgerichtliche Konfliktregulierung spielen. Hier könnte daran gedacht werden, den Schiedsmann der im strafrechtlichen Sühneverfahren immerhin jeden zweiten Fall abschließend erledigt, verstärkt mit zivilrechtlichen Aufgaben zu betrauen. Der Schiedsmann sollte jedoch nicht als „Schmalspurrichter“, sondern als „Moderator in kleineren Streitigkeiten“ eingesetzt werden. Weitere Ansatzpunkte für eine Entlastung könnten in einer Verminderung und Vereinfachung der Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten liegen. Zu denken wäre auch an eine weniger zurückhaltende Handhabung des Strafbefehlverfahrens und der Verfahrenseinstellung unter Auflagen sowie an eine Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte von 3 000,— DM auf 5 000,— DM.

Parallel hierzu muß die Justiz alle Möglichkeiten moderner Organisationstechnik ausschöpfen. Die Justiz kann angesichts der angespannten Haushaltslage — zumindest in naher Zukunft — kaum auf nennenswerte Stellenvermehrung hoffen. Sie muß vielmehr ihre Probleme justizintern zu lösen versuchen. Die politische Aufgabe aller Verantwortlichen ist es, das Bewußtsein für die Bedeutung, aber auch für die Grenzen der Justiz zu schärfen. Hierzu rufe ich alle auf, die sich der Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates verschrieben haben.

Tagungen und Dialoge zum Haushalt 1981

Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes haben in diesem Jahr am 14. Januar 1981 in Hamm, am 5. Februar 1981 in Mülheim, am 10. März 1981 in Hamm und am 25. März 1981 in Bochum stattgefunden. Außerdem tagte der Gesamtvorstand am 6. Februar 1981 in Duisburg und am 26. März 1981 in Bochum. Die Sitzungen dienten in erster Linie der Vorbereitung der Landesvertreterversammlung am 27. März 1981 in Bochum, über die Sie gesonderte Berichte in diesem Heft lesen können.

Der Geschäftsführende Vorstand hat Berichtszeitraum außerdem Gespräche mit dem Ministerpräsidenten unseres Landes, mit der Justizministerin, dem Justizausschuß, dem Stellenplanausschuß der CDU-Fraktion und dem Deutschen Beamtenbund geführt. Das Ergebnis dieser Gespräche — vor allem wegen der Beförderungssperre und des Einstellungsstopps — kann insgesamt noch als zufriedenstellend angesehen werden, wenn auch mit der Zuweisung neuer Stellen nicht gerechnet werden kann. Sie haben sicher bereits gehört, daß der „Beförderungsstopp“ sich nicht auf die Stellen von Vorsitzenden Richtern erstreckt, weil diese nicht befördert, sondern in ein anderes Amt nach dem GVG berufen werden.

Gespräch mit dem Ministerpräsidenten unseres Landes

Am 5. Februar 1981 hat ein Gespräch mit Ministerpräsident Rau in Anwesenheit von Justizminister Donnepf stattgefunden, an dem neben dem Landesvorsitzenden Kühne die Kollegen Dr. Kuhlmann, Schwalb, Pfeil und Dr. Pelz teilgenommen haben. Kühne legte Rau die Stellungnahme des Landesverbandes zur Lage der Justiz und zu den von der Landesregierung beschlossenen Sparmaßnahmen dar. Er hob besonders hervor, daß die Einführung neuer Gesetze — Prozeßkostenhilfegesetz, Gesetz zur Regelung der elterlichen Sorge — zu einer deutlichen Mehrarbeit der Richter führe, deren Arbeitspensen, anders als bei den Beamten, durch den Pensenschlüssel exakt nachprüfbar sei und deren Mehrarbeit nicht genügend Beachtung geschenkt werde.

Rau zeigte sich der Problematik der Richterbelastung aufgeschlossen, verwies aber auf die finanzielle Situation und das

Erfordernis haushaltspolitischer Sparmaßnahmen. Kühne betonte noch insbesondere, daß die Landesregierung angesichts ihrer Sparmaßnahmen dann den Mut haben müsse, der Öffentlichkeit klarzumachen, daß dies angesichts der Personallage auf weniger Rechtsschutz für die Allgemeinheit hinauslaufe. Man könne nicht mehr Rechtsstaatlichkeit fordern und gleichzeitig dem Bürger die notwendige Zahl von Richtern für die Gewährung dieses Rechtsschutzes vorenthalten. Dabei wurde auch erörtert, ob es überhaupt wünschenswert sei, den Rechtsschutz zu vergrößern, oder ob es nicht an der Zeit ist, diesen auf ein angesichts der Personallage adäquates Maß zu begrenzen.

Zum Schluß regte Rau an, derartige Gespräche auch in Zukunft zu führen. Dem wird der Geschäftsführende Vorstand sich nicht verschließen. Er wird, wie in der Vergangenheit, jede Gelegenheit ergreifen, mit führenden Politikern unseres Landes ins Gespräch zu kommen.

Sitzungen vom 5. und 6. Februar 1981

Hauptthema dieser Sitzungen war neben der Vorbereitung der LVV die Erörterung und Beschlußfassung der Thesen des Deutschen Richtertages 1980 in Essen. Die Thesen wurden nach eingehender Erörterung in den Bezirksgruppen der Landesvertreterversammlung in Bochum zur Diskussion und Beschlußfassung vorgelegt. Die **Bundesvertreterversammlung, die in der Zeit vom 28. bis 30. April 1981 in St. Peter-Ording** stattfindet, wird über die Thesen nach erneuter Überarbeitung abstimmen.

Erörtert wurden in dieser Sitzung auch die Sparmaßnahmen der Landesregierung und die beabsichtigte Streichung des § 34 Abs. 4 EStG (verminderter Steuersatz für Einkünfte u. a. aus wissenschaftlicher Tätigkeit wie Rechtskundeunterricht, Prüfungstätigkeit und Arbeitsgemeinschaften). Es besteht eine begründete Hoffnung, daß entweder der verminderte Steuersatz für Einkünfte aus wissenschaftlicher Nebentätigkeit bis zu einer Höhe von etwa 10 000,— DM pro Jahr weiterhin gilt oder daß die Vergütung für eine solche nebenamtliche

Tätigkeit entsprechend heraufgesetzt wird.

Sitzungen vom 25. und 26. März 1981

Haupttagungsordnungspunkte waren neben der Vorbereitung der LVV und Personalangelegenheiten insbesondere die Thesen des Deutschen Richtertages. Auch das Modell des Deutschen Richterbundes zur Juristenausbildung, über das die Bundesvertreterversammlung in St. Peter-Ording beschließen soll, wurde außerordentlich lebhaft und kontrovers diskutiert.

Haushaltsausschuß

Am 16. Februar 1981 fand die Anhörung der Verbände zum Haushalt 1981 vor der Arbeitsgruppe „Personalbedarf und Stellenpläne“ des Haushaltsausschusses des Landtages statt, an der die Kollegen Sander (Sozialgerichtsbarkeit), Löber (Finanzgerichtsbarkeit) und der Geschäftsführer des Landesverbandes Dr. Pelz teilgenommen haben.

Obgleich angesichts der Haushaltslage des Landes von vornherein wenig Aussicht bestand, auch nur eine zusätzliche Stelle zu bekommen, haben unsere Vertreter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe anhand der vom Justizministerium veröffentlichten Zahlen eindringlich die schlimme Personallage bei Gerichten und Staatsanwaltschaften dargelegt. Sie haben vor allem darauf hingewiesen, daß die Stellenvermehrungen der letzten Jahre nicht annähernd ausgereicht haben, den Zuwachs an Arbeit in derselben Zeit auszugleichen, geschweige denn, das seit Jahren bestehende Stellendefizit abzubauen. Die Abgeordneten wurden gefragt, wie die Kollegen eigentlich noch zu immer mehr Arbeit motiviert werden könnten, wenn ihnen jetzt praktisch jede Hoffnung auf eine Verbesserung des Zustandes auf Dauer genommen werde, obgleich sie jahrelang erhebliche Mehrarbeit geleistet hätten im Vertrauen auf die Zusagen, daß die notwendigen Stellen geschaffen würden, wenn genügend qualifizierter Nachwuchs vorhanden sei.

Die Darstellung der Situation in der Justiz unseres Landes vor der Arbeitsgruppe sollte — unabhängig von den derzeitigen Erfolgsaussichten — auch dem Ziel dienen, das Problembewußtsein der Parlamentarier für unsere Personalnöte offenzuhalten und den Boden für unsere notwendigen Forderungen in den nächsten Jahren zu bereiten.

Abschließend haben die Vertreter des Landesverbandes die Parlamentarier noch einmal sehr deutlich darauf hingewiesen, daß die „Beförderungssperre“ für Richter nicht gelten könne, weil dem Gebot des gesetzlichen Richters Genüge getan werden müsse.

Landesvertreterversammlung 1981 in Bochum

Bericht über die Diskussionsthemen und Beschlüsse

Die Landesvertreterversammlung hat sich ausgiebig mit den Neuerungen beschäftigt, die derzeit auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitengesetzes angestrebt werden.

Eine Reform des OWiG wird angeregt, seit die Ordnungswidrigkeitenverfahren in einem vorher nicht erwarteten Maß Bedeutung gewonnen haben. Die Bedeutung für NRW wird belegt durch die nachstehenden Zahlen:

- Rund ein Viertel aller Straf- und Bußgeldverfahren des gesamten Bundesgebietes läuft in NRW, davon sind rund 41,1 % Bußgeldsachen. Hiervon wird die hohe Quote von 34,6 % durch Urteil, 30,8 % durch Einstellung, nur 21,6 % durch Rücknahme des Einspruchs und der Rest auf sonstige Weise erledigt. Insgesamt waren in NRW 169 925 Ordnungswidrigkeitsverfahren im Jahre 1979 anhängig.
- Neben dem Viertel aller Straf- und OWi-Verfahren stellt NRW — bezogen auf das Bundesgebiet — ein Drittel aller Hauptverhandlungen; hiervon betreffen wiederum 33,8 % Bußgeldverfahren, an drei Vierteln dieser Verhandlungen nimmt die Staatsanwaltschaft teil; diese Quote ist im Vergleich mit den übrigen Bundesländern immens.

Demzufolge sind im Zug der anstehenden Sparmaßnahmen und der Engpässe in der Arbeitsbewältigung, die für die nächste Zukunft vorrangig aufgefangen werden müssen, insbesondere die OWi-Verfahren Gegenstand der Untersuchung auf mögliche Rationalisierungen. Nach den Verkehrsgerichtstagen und der Justizministerkonferenz 1979 und 1980 hat sich auch der Deutsche Richtertag in Essen im Herbst 1979 mit einer möglichen Vereinfachung des gerichtlichen Bußgeldverfahrens befaßt. Die dort erarbeiteten Thesen haben inzwischen weitgehend Eingang in einen Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums gefunden.

I.

Es haben sich bei den Arbeiten zur Reformierung folgende Schwerpunkte setzen lassen, die in der LVV überwiegend Zustimmung fanden:

- Das „Zwischenverfahren“ (nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid und vor Vorlage der Akten ans Gericht durch die Staatsanwaltschaft) soll wirksamer ausgestaltet werden. Der Landesvertre-

tersammlung lag zur Abstimmung die These des Richtertages in der Wortfassung vor:

„Die Ordnungsbehörde und die StA sind gehalten, nur solche Verfahren weiterzuleiten, bei denen der Nachweis der Ordnungswidrigkeit hinreichend wahrscheinlich erscheint.“

In den Referentenentwurf hat derselbe Grundsatz als § 69 III Eingang gefunden:

„Mit dem Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben der Verfolgungsbehörde auf sie über. Die Staatsanwaltschaft legt die Akten dem Richter beim Amtsgericht vor, wenn sie das Verfahren nicht einstellt. Hält sie den Sachverhalt für nicht genügend aufgeklärt, so gibt sie die Akten an die Verwaltungsbehörde zurück, auf die dann die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung wieder übergeht. Eine erneute Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft ist nur wirksam, wenn diese zustimmt.“

Die Landesvertreter des Richterbundes waren sich in der Diskussion mit den Referenten dahin einig, daß man darüber streiten kann, ob die genannten Thesen nicht als Ausdruck bereits geltenden Rechts überflüssig sind. Wenngleich diese Ansicht cum grano salis nicht völlig von der Hand zu weisen ist, befürwortete die Mehrheit mit dem Referentenentwurf die Gesetzesänderung zur Klarstellung. Zur Zeit ist nämlich nicht ausdrücklich bestimmt, was zu geschehen hat, wenn die Verwaltungsbehörde die Durchführung von der Staatsanwaltschaft angeordneter weiterer Ermittlungen einfach ablehnt. Der Staatsanwalt kann in diesen Fällen zwar nach den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren die Akten der Verwaltungsbehörde zur Stellungnahme zu einer beabsichtigten Einstellung des Verfahrens zuleiten und seine Gründe hierfür darlegen. Dies bewirkt jedoch häufig nur eine Verhärtung der gegenseitigen Standpunkte.

- Als flankierende Maßnahme soll für die Zukunft entfallen, daß die Verwaltungsbehörde wie bei der geltenden Regelung ohne Rücksicht auf die Kosten Bußgeldverfahren nach Einspruch vorlegen und auf gerichtliche Entscheidung dringen kann. Da die Kosten des Verfahrens bei Freispruch oder Einstellung an die Landeskasse gehen, ohne daß die Kommune oder eine andere Verwaltungsbehörde insoweit das geringste Risiko tragen, ist Sorgfalt aus fiskalischen Gesichtspunkten der Bußgeldbehörde nicht auferlegt. § 469 StPO ist ihr gegenüber, auch wenn sich in der Hauptverhandlung herausstellte, daß die An-

zeige leichtfertig abgegeben worden war und damit von Amts wegen durch das Gericht die Kosten des Verfahrens der Verwaltungsbehörde hätten überbürdet werden müssen, wohl noch nicht zur Anwendung gekommen. In der LVV und in den Vorbereitungen im Vorstand reichten die diskutierten Alternativen, wie hier Abhilfe zu schaffen sei, vom Vorschlag, den § 469 StPO ausdrücklich im OWiG aufzugreifen, bis zu dem Gegenvorschlag, eine Regelung entsprechend § 91 ZPO einzuführen. Die Mehrheit entschied sich für die letzte Möglichkeit. Der Referentenentwurf behandelte die Frage einer Überbürdung der Kosten auf die Verwaltungsbehörde nicht. Er befaßt sich lediglich mit der Frage, welche Behörde — Staatsanwaltschaft oder Gericht — nach Einspruch auf Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach Aktenlage die Kostenentscheidung nach § 467 a StPO treffen soll. Im übrigen ist lediglich vorgesehen, dem Betroffenen von ihm verursachte Kosten und Aufwendungen aufzuerlegen. In seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf besteht der Richterbund nicht auf der ausdrücklichen Kostenregelung zu Lasten einer leichtfertig oder vorsätzlich anzeigenden Verwaltungsbehörde. Man darf annehmen, daß eine solche Vorschrift aus optischen Gründen unerwünscht ist. Hinzu kommt, daß indirekt die Vorschriften der StPO und damit der zitierte § 469 StPO ohnehin in das Ordnungswidrigkeitenrecht Eingang finden können. Abschließend wird die Bundesvertreterversammlung Ende April in St. Peter-Ording die Frage klären.

- Ein weiteres Reformanliegen ist eine bessere Vorbereitung der Hauptverhandlung einschließlich einer Einschränkung der Einspruchsmöglichkeiten gegen das schriftliche Verfahren. Die Rechtsprechung hatte die Möglichkeiten des Widerspruchs gegen das schriftliche (Beschluß)-Verfahren dahingehend ausgedehnt, daß auch ein Widerspruch gegen das Beschlußverfahren noch Wirkung hat, der nach Erlass des Beschlusses, aber vor seiner Zustellung eingelegt wird. Wurde der Beschluß in solchen Fällen — ohne Rücksicht auf die Tatsache, daß eine vom Gericht zur Einlegung des Einspruchs gegen das schriftliche Verfahren gesetzte Frist anerkanntermaßen längst verstrichen war — nicht zurückgenommen, wurde die Rechtsbeschwerde für zulässig erklärt. Der Referentenentwurf will hier dadurch Abhilfe schaffen, daß der Widerspruch gegen das schriftliche Verfahren nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Hinweises, daß eine Entscheidung im Beschlußverfahren beabsichtigt ist, gültig sein soll. Bei schuldloser Versäumnis der

Frist soll allerdings Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den auch in anderen Prozeßordnungen normierten Voraussetzungen möglich sein. Nach der überwiegenden Meinung im Richterbund soll allerdings das Verschulden des Verteidigers wie im Zivilrecht auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Betroffenen zugerechnet werden können.

● Der besseren Vorbereitung der Hauptverhandlung soll weiter dienen, daß nach einem im Referentenentwurf eingebauten Abs. II zu § 71 OWiG das Gericht dem Betroffenen auch Gelegenheit geben kann,

„sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist dahingehend zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er zu seiner Entlastung vorbringen will...“.

Weiter gehen die Thesen des Richterbundes: Hiernach soll der Betroffene „konkrete Gründe benennen, aufgrund deren er den Bußgeldbescheid anfechtet. Erfüllt er diese Mitwirkungspflicht nicht, können ihm die Kosten des Verfahrens auch im Fall seines Freispruchs auferlegt werden“.

Einige Sprecher von Bezirksgruppen wollen — so finden sie folgerichtig — dem Betroffenen Akteneinsicht gewähren, um ihn zur Vorbereitung der Mitteilung der „konkreten Gründe“ für die Anfechtung in die Lage zu setzen. Während die LVV mit großer Mehrheit für

die Begründungspflicht bezüglich des Einspruchs ihre Stimme abgab, votierte nur eine geringe Minderheit für das Akteneinsichtsrecht, da insoweit der Verwaltungsaufwand zu groß und ein Beweismittelschwund zu befürchten sei. Die zur These der Begründungspflicht bestehenden grundsätzlichen rechtsstaatlichen Bedenken hat der Oberstaatsanwalt Dr. Günter aus Aachen in der Deutschen Richterzeitung 1980 mitgeteilt.

● Weiter wird für die Neuregelung des OWi-Verfahrens eine Lockerung der strengen Beweisregeln der StPO angestrebt. Dem Richter soll größere Freiheit in der Gestaltung der Beweisaufnahme zubilligt werden; nach Vorstellung des Richterbundes soll er z. B. fernmündliche Auskünfte einholen und diese durch Aktenvermerk oder gegebenenfalls auch Mitteilung in der Hauptverhandlung in das Verfahren einführen können. Ferner soll der Richter „das Recht erhalten, vorsätzlich nicht rechtzeitig bekanntgegebene Beweismittel zurückzuweisen, soweit bei Erhebung der Beweise die Durchführung des Verfahrens verzögert würde“. Die Vorstellung des hierzu sehr eingehenden Referentenentwurfs geht nicht so weit. Ablehnung von Beweisanträgen wegen unbegründeter Verspätung oder Schwererreichbarkeit ist danach nur „in Fällen von geringer Bedeutung“ — bei Bußen oder anderen vermögensrechtlichen

Sanktionen bis 200,— DM — statthaft. Unverständlich ist, daß der Referentenentwurf eine Zurückweisung wegen Ungeeignetheit des benannten Beweismittels oder im Falle, „wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, an der richterlichen Überzeugung nichts ändert“ gleichfalls nur in Fällen „von geringer Bedeutung“ zuläßt, was eine Verschärfung der Beweisregeln gegenüber den Vorschriften der StPO bedeutet (die sicher nicht beabsichtigt ist).

● Der Referentenentwurf erweitert in einem neu zu schaffenden § 77 a OWiG die Zulässigkeit der Verlesung von Urkunden gegenüber der bisherigen Regelung wesentlich. Die Nutzung dieser Möglichkeiten ist allerdings an die Zustimmung der Betroffenen geknüpft. Zustimmung soll auch erforderlich sein, wenn der Richter von ihm persönlich eingeholte Auskünfte in das Verfahren einführt. Nur in Fällen von geringerer Bedeutung ist die Zustimmung entbehrlich. Bei allgemeinem Einverständnis können auch solche Urkunden ohne Verlesung verwertet werden, von denen Kenntnis zu nehmen der Betroffene, der Verteidiger und der Staatsanwalt Gelegenheit hatten.

● Im Fall der Rechtskraft des Urteils soll von einer schriftlichen Begründung abgesehen werden können. Falls die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhand-

Ihr Auto-Schutzbrief für 50 Mark im Jahr! Von der DBV.

Jeder Autofahrer im öffentlichen Dienst kann unseren Auto-Schutzbrief jederzeit erwerben. Er gilt ein Jahr lang in ganz Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres. Der Kostenschutz umfaßt Unfall- und Pannenhilfe, Ersatz der Abschlepp- und Bergungskosten, Kostenersatz bei Fahrzeugausfall und Fahrzeugrückholung, Krankentransport, Diebstahl oder Totalschaden im Ausland. Und jetzt bestellen Sie Ihren DBV-Auto-Schutzbrief mit diesem Coupon.



*Wir haben ein Herz
für den öffentlichen Dienst.
Wir von der DBV.*

Coupon

Ja, ich will bei Kasse bleiben, wenn ich Pech mit meinem Auto habe.
Ich interessiere mich für einen

DBV-Auto-Schutzbrief (50,— DM)

auf den Namen _____

Meine Anschrift _____

Dienstbezeichnung/Beruf _____

Telefon _____

Außerdem interessieren mich Ihre günstigen Tarife zur O Haftpflichtversicherung,
O Unfallversicherung, O Hausratversicherung, O Autoversicherung,
O Dienst-/Berufsunfähigkeits-Versicherung, O APK-System zum
sorglosen Gesundwerden

Deutsche Beamten-Versicherung Unternehmen der DBV-PARTNER-Gruppe
Frankfurter Straße 50 · 6200 Wiesbaden

DBV

Die Versicherung
für den öffentlichen Dienst

lung nicht teilgenommen hat, soll ihr Rechtsmittelverzicht entbehrlich sein, falls sie nicht Zustimmung eines mit Gründen versehenen Urteils vor der Hauptverhandlung beantragt. Nach den insoweit knapp gefaßten Thesen des Richterbundes soll dem Staatsanwalt in den Bußgeldverfahren kein Rechtsmittel zustehen, in denen er nicht an der Hauptverhandlung teilnimmt. Gegen die Stimmen vieler auf der LVV anwesenden Staatsanwälte wurde der Vorschlag mit der Mehrheit der Stimmen angenommen.

● Die Grenze für die Einlegung der Rechtsbeschwerde wollen zumindest die Vertreter des Landesverbandes NRW auf 500,— DM heraufgesetzt sehen. Die Zulassungsbeschwerde soll nur bei eintragungsfähigen Bußgeldern statthaft sein, wobei weiter dafür plädiert wird, die Eintragungsgrenze heraufzusetzen. Die Vertreter in Bochum einigten sich darauf, daß diese Einschränkungen nur bei Verkehrsordnungswidrigkeiten gelten sollen. Hierdurch erhofft man sich ein Abnehmen der Einsprüche und der Verfahren.

● Bemerkenswert ist noch, daß der Referentenentwurf eine Art Anhörungsrüge aufweist, die als Rechtsbeschwerde zulässig sein soll, „wenn dem Betroffenen das rechtliche Gehör versagt wird und das Urteil auf diesem Verstoß beruht“.

● Schließlich ist zu betonen, daß nach den Thesen des Richtertages in Essen die **kurze Verjährungsfrist** für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten mit dem Erlaß des Bußgeldbescheides oder mit der Anklage enden soll. Inzwischen bestehen Gesetzgebungsbestrebungen, die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid auf zwei Wochen zu verlängern. Dieses geschieht in Kenntnis des Umstandes, daß sich die Zahl der Einsprüche durch die Fristverlängerung vermehren kann.

II.

Im Rahmen der Ordnungswidrigkeiten wurde die auch in der Presse viel diskutierte Frage der „Halterhaftung“ behandelt. Mit der Begründung, daß für den

fließenden Verkehr durch technische Hilfsmittel und durch Zeugnis desjenigen, der einen Verstoß zur Anzeige bringe, Beweismittel wie in jedem anderen Straf- oder Bußgeldverfahren vorhanden und festzuhalten seien, wurde dafür gestimmt, **die sekundäre Halterhaftung auf die Verstöße im ruhenden Verkehr** (Falschparken) zu beschränken. Die rechtsstaatlichen Bedenken einer Vielzahl der Teilnehmer konnten mit dem Hinweis darauf entkräftet werden, daß es sich bei Parkverstößen um reines Verwaltungsunrecht (Störerhaftung) handelt.

Begrüßungsansprache des Vorsitzenden Walter Kühne

Wir haben für unsere heutige öffentliche Nachmittagsveranstaltung das Thema „**Die Lage der Justiz in NRW**“ gewählt. Die derzeitige Entwicklung in unserem Lande und auch in der ganzen Bundesrepublik Deutschland erfordert es, sich eingehend mit diesem Thema zu befassen. Deshalb freuen wir uns, daß Sie, Frau Minister, und Sie, meine Herren Abgeordneten, die Sie alle drei wesentlichen und entscheidenden Einfluß auf die Justizpolitik unseres Landes haben, sich bereitgefunden haben, über dieses Thema zu referieren und mit uns zu diskutieren.

Noch ist der Landeshaushalt für das Jahr 1981 nicht vom Landtag verabschiedet worden. Er soll — insoweit besteht aber wohl allgemeiner Konsens — ein **Sparhaushalt** werden. So sollen für den öffentlichen Dienst keine neuen Stellen bewilligt werden. Das klingt zunächst sehr einleuchtend und findet auch in der öffentlichen Meinung — oder sollte ich richtiger „veröffentlichten Meinung“ sagen — durchaus volle Zustimmung, zumal der öffentliche Dienst in den letzten Jahren so ein bißchen „Prügelknabe der Nation“ geworden ist. Aber: Zumindest im letzten Jahrzehnt sind die Aufgaben des Staates immer mehr erweitert worden. Auch fordert der Bürger immer mehr Leistungen vom Staat. Das An-

Analoge Bestimmungen dazu gelten in fast allen westeuropäischen Staaten.

III.

Gegenstand von Erörterungen der Landesvertreterversammlung waren darüber hinaus die Thesen des Deutschen Richtertages in Essen zu Problemen der Strafvollstreckung und der Großverfahren sowie das Modell des Deutschen Richterbundes zur Juristenausbildung. Zu letzterem wird im nächsten Heft, zu den anderen Problemen an geeigneter Stelle nachberichtet.

spruchsdenken hat — unterstützt von Politikern — immer weiter um sich gegriffen. Für mehr Leistungen sind aber auch mehr Staatsdiener, und zwar leistungsfähige und leistungswillige, erforderlich. Aber auch für öffentliche Bedienstete gilt der Satz: Leistung muß sich lohnen. Letzteres wird nicht immer deutlich gesehen.

Was bedeutet nun der Haushaltsentwurf der Landesregierung für die Justiz unseres Landes? Hier müssen wir Kritik an der Landesregierung üben. Allerdings muß ich vorab feststellen: Sie, Frau Minister, gehören zwar dieser Landesregierung an und tragen deshalb auch mit die Verantwortung. Wir wissen aber, daß Sie sich mit aller Kraft gegen ein undifferenziertes Sparen gewandt und für eine den Erfordernissen der dritten Gewalt entsprechende personelle Ausstattung gekämpft haben, wenn auch leider ohne Erfolg. Gleichwohl sagen wir Ihnen für diesen Ihren Einsatz für den Rechtsstaat unseren herzlichen Dank.

Es bleibt die Frage: Wird die dritte Gewalt unseres Landes in Zukunft die ihr in einem Rechtsstaat zustehende Aufgabe voll erfüllen können? Wir haben erhebliche Zweifel. Entweder muß die Zahl der Richter und Staatsanwälte und natürlich auch ihrer Mitarbeiter dem Arbeitsanfall entsprechend erhöht oder der Arbeitsanfall muß herabgesetzt werden, sei es durch Verfahrensvereinfachung — hier sind sicher rechtsstaatliche Grenzen gezogen —, sei es durch Senkung der Eingangszahlen. Hier zeichnet sich aber noch wenig ab. Eher das Gegenteil ist der Fall. Vom rechtsstaatlichen Denken her durchaus begrüßenswerte Gesetze, wie z. B. das Prozeßkostenhilfegesetz, die Ausweitung der Rechte der Verteidiger, die Verstärkung der Anhörungspflichten, erfordern natürlich auch einen größeren Arbeitsaufwand und damit mehr Zeit für die einzelne Sache. Wir müssen also befürchten, daß die Bestände steigen und daß Rechtsuchende und Beschuldigte länger auf eine richterliche Entscheidung

Auf der Landesvertreterversammlung wurden gewählt:
in den Geschäftsführenden Vorstand

zum 2. Schriftführer

Staatsanwältin Marlies Hampel
StA Dortmund

in den Gesamtvorstand
als Staatsanwaltsvertreter

Oberstaatsanwältin Gisela Czerwenka
StA Hagen

Staatsanwältin Dr. Helga Engshuber
StA Düsseldorf

warten müssen. Das zeigt, daß es jedenfalls in der Justiz letztlich kein „Sonderopfer“ — dieser zwar alsbald zurückgenommene Ausdruck ist nun einmal gefallen — der Richter und Staatsanwälte, sondern ein „Sonderopfer“ der Rechtsuchenden, ja des Rechtsstaates werden kann. Das sollten weder die Landesregierung noch der Landtag verschweigen.

Wie die augenblickliche Lage ist, ließe sich mit vielen Zahlen belegen. Hier nur ein paar: Die Eingangszahlen sind von 1970 bis 1979 — die Zahlen von 1980 liegen mir leider noch nicht vollständig vor — erheblich mehr angestiegen als die Zahl der Richter und Staatsanwälte. Auf den einzelnen entfällt also mehr Arbeit als vor 10 Jahren, obwohl im öffentlichen Dienst inzwischen eine Arbeitszeitverkürzung um 2 Wochenstunden stattgefunden hat. Von 1976 bis 1979 sind die Richterpensen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit um 450 gestiegen. Die Zahl der Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat sich aber nur insgesamt um 220 erhöht. Schließlich haben die Eingänge in erstinstanzlichen Zivilsachen im Jahre 1980 um 15 bis 20 % gegenüber dem Jahre 1979 zugenommen. Wer soll sie erledigen?

Der Staat hat die Verpflichtung zur Rechtsgewährung. Dies gilt nicht nur für die dritte Gewalt, sondern auch für die beiden anderen Staatsgewalten. Der Begriff der Rechtsgewährleistungspflicht wird gern gebraucht, wenn es darum geht, Richter — gelegentlich auch unter Verletzung ihrer Unabhängigkeit — zu kontrollieren. Dagegen wird er häufig vergessen — obwohl dort das Schwerkewicht liegt —, wenn es darum geht, die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der dritten Gewalt zu schaffen. Auch erforderliche Einsparungen dürfen nicht zum Abbau des Rechtsstaates führen.

Über den Haushalt hinaus hat die Landesregierung weitere Sparmaßnahmen beschlossen. Hinsichtlich des sogenannten „Beförderungsstops“ haben wir gemeinsam mit der Frau Justizminister — auch hierfür herzlichen Dank — erreicht, daß das Gerichtsverfassungsgesetz beachtet wird. Jedoch steht noch immer der Einstellungsstopp im Raum. Hier stellt sich schon die sich wegen der Gewaltenteilung ergebende verfassungs- und staatsrechtliche Frage, ob die Landesregierung — zweite Gewalt — überhaupt befugt ist, von dem Landtag — erste Gewalt — für die dritte Gewalt getroffene Entscheidungen nicht auszuführen, also im Haushalt ausgebrachte Stellen, obwohl qualifizierte Bewerber vorhanden sind, nicht zu besetzen. Im übrigen: Wie will man es eigentlich verantworten, bei der vorhandenen Belastung die Zahl der

Richter und Staatsanwälte praktisch zu verringern?

Nun kommt aber noch folgendes: Auf der einen Seite verlangt und erwartet man, daß Richter und Staatsanwälte noch mehr leisten. Ich meine allerdings, daß die Leistungsgrenze schon seit Jahren erreicht ist und daß die Folge dieser Maßnahmen ein Ansteigen der Zahl der nicht erledigten Sachen sein wird. Auf der anderen Seite will man gerade bei ihnen am Gehalt sparen. Was Vorschläge wie: „Alle öffentlichen Bediensteten erhalten nur einen monatlichen Zuschlag von 80,— DM statt einer der allgemeinen Entwicklung entsprechenden linearen Gehaltserhöhung“ noch mit dem Leistungsprinzip, das sonst wohl auch zu Recht beschworen wird, zu tun haben, ist nicht zu erkennen.

Wir können die hierfür verantwortlichen Parlamentarier und Minister nur

aufrufen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Justiz im Interesse unseres Rechtsstaates leistungs- und funktionsfähig zu erhalten.

Dies ist um so erforderlicher, als unser Rechtsstaat aus anderen Richtungen bedroht ist. Ich darf nur beispielhaft nennen: Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen bei Demonstrationen, Hausbesetzungen usw. Wenn wir über die Lage in Nordrhein-Westfalen sprechen, so können wir erfreulicherweise noch feststellen, daß wir davon bis jetzt noch nicht sehr ernsthaft betroffen sind. Aber wird dies so bleiben? Dafür sollte vorgesorgt werden. Recht und Gesetz sind nicht um ihrer selbst willen da. Sie sollen vielmehr das Zusammenleben der Menschen ermöglichen und regeln. Deshalb muß der Staat auch gegen Gesetzesbrecher vorgehen, nicht des Staates wegen, sondern seiner Bürger wegen. Sonst bricht der Rechtsstaat zusammen. Wenn

Bargeld-Informationen zu Sonderkonditionen

für alle Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes
(Tilgung über Kapitalversicherung)

Wir vermitteln **Sonderdarlehen** mit **Laufz. v. 10 bis 20 Jahren**.

Unser **Angebot** bietet folgende **Vorteile**:

- Lange Laufzeiten = geringe monatliche Belastung
- **Garantiert fester Zinssatz, zur Zeit einschl. Gebühren 8,19 %** effektiver Jahreszins (Stand Juli 1980)
- **Hohe steuerliche Vorteile und Gewinnbeteiligung**
- **Absicherung des Todesfalles und der Berufsunfähigkeit, zum Teil mit Rentenzahlungen**
- **Günstige Hypothekenvermittlungen**
- **Zusatzdarlehen**

Beispielrechnung

Eintrittsalter 30 Jahre, Laufzeit 20 Jahre

Darlehensbetrag 50 000,— DM, monatl. Beitrag einschl. Zins u. Tilgung **522,— DM** (monatl. Zins u. Versicherungsbeitrag)

- **Beratungsservice** im gesamt. Bundesgebiet (auf Wunsch)

Vermittlung und Beratung durch

M. u. K. Körner Kapitalvermittlungsges. mbH

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 300 100 00)

Am Bild 15, 6972 Tauberbischofsheim

Telefon (0 93 41) 40 44 und 40 45

COUPON

Name Vorname

Beruf/Dienstgrad Geb.-Datum

Wohnort Straße

Vornam der Ehefrau Geb.-Datum

Kinderzahl Telefon

Restschuld in Höhe von DM.....

Kreditwunsch gewünschte Rate

Erbitte Beratungsbesuch am

Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Mit der Auskunftseinholung bin ich einverstanden. Bitte legen Sie Verdienstbescheinigung, Beamtenurkunde und Unterlagen über laufende Kredite bei.

tatsächlich in einigen — doch wohl kleinen — Gruppen das Unrechtsbewußtsein — ich glaube nicht so sehr daran — verlorengegangen sein sollte, dann müßte es schnell wieder aufgebaut werden. Was soll eigentlich ein Richter einem Angeklagten sagen, der wegen Fahrerflucht — er hat, vielleicht sogar ohne Verschulden ein anderes Fahrzeug beschädigt und den Unfallort verlassen — bestraft wird, während die Polizei noch nicht einmal eingeschritten ist, als von gewalttätigen Demonstranten sein Wagen demoliert wurde. Das Legalitätsprinzip darf nicht unterlaufen werden, sonst geht das Vertrauen des Bürgers zum Rechtsstaat verloren. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip darf nur bei der Art und Weise des

Einschreitens, nicht aber bei der Entscheidung, ob überhaupt eingeschritten wird, Anwendung finden. So müssen auch gerichtliche Entscheidungen vollzogen werden. Im übrigen: Es wird so häufig davon gesprochen, daß der Kontakt und das Verständnis für unsere Jugend verlorengegangen seien. Ich glaube nicht, daß unsere Jugend durch gewalttätige Randalierer und Hausbesetzer repräsentiert wird. Unser Rechtsstaat muß diese Belastungsprobe überstehen. Das wird er nicht nur mit den Mitteln der Justiz, sondern es bedarf auch anderer Maßnahmen. Er braucht aber auch eine funktionsfähige Justiz, und dafür sollten wir alle gemeinsam uns einsetzen. Richter und Staatsanwälte sind dazu bereit.

Mit dem Mangel leben — Bericht von der Podiumsdiskussion

„Die Lage ist da, m. D. u. H.“ — Das alte Adenauerwort hing wie ein unsichtbares Menetekel über den Köpfen der Diskussionsteilnehmer, Ministerin **Donnepp**, dem Vorsitzenden des Justizausschusses **Reinhard** (SPD), seinem Stellvertreter **Dr. Klose** (CDU) sowie dem Bundesvorsitzenden **Leonardy** und dem Landesvorsitzenden **Kühne**.

Die Aktualität der Themen des Vorjahres (vgl. RiSta 3/80) hatte sich um nichts vermindert. Sparhaushalt und Sonderopfer, Einstellungs- und Beförderungsstopp, Wachsen der Belastung und Grenzen der Rechtsgewährung — von 1980 bis 1981 stellen diese Themen Marksteine auf dem Weg von der Prognose zur Diagnose, von der Befürchtung zum Befund dar. Vielleicht war das der Grund für die Anwesenheit von vielen prominenten Persönlichkeiten aus Justiz und Verwaltung im Saale.

Die Statements der Diskussionsteilnehmer zur Lage der Justiz in NRW waren folgerichtig diesmal länger. Es galt, auch Wege aus dem Dilemma aufzuzeigen. **Walter Kühne** begrüßte die ca. 140 Delegierten und namentlich die 26 Ehrengäste. Seine Ansprache ist im Wortlaut auf Seite 6 abgedruckt.

Der Vorsitzende des DRB, **Helmut Leonardy**, stellte sich vielen Richtern und Staatsanwälten aus NRW mit seinem Grußwort sicherlich erstmalig vor.

Es war von Mut und Klarheit bestimmt, nicht nur in der Art, in der er die für das Rechtsbewußtsein mitprägenden Ereignisse von Brokdorf, Berlin und Nürnberg ansprach und deren Darstellung in den Medien als weitab von einer kühlen Analyse, vielmehr als „juristische Quacksalberei“ qualifizierte. Wohltuend war vor allem die Konkretheit seiner Vorschläge, Anregungen und Kritik in der Perspektive wie im Detail:

Probleme der Rechtsgewährung erwachsen nicht allein aus der Gesetzesflut, sondern vor allem aus der Prozeßflut. Zur Bewältigung reichten die sachlichen und personellen Mittel nicht mehr aus. Die Vermehrung von Stellen allein sei keine Lösung. Der Haushalt dafür sei erschöpft, und weder Richter noch die Gesellschaft hätten die Absicht, einen Richterstaat zu erbauen. Den Berg der Verfahren gelte es abzubauen, und es sehe dazu drei Möglichkeiten:

1. Konflikte zu vermeiden,
2. Konflikte präforensisch lösen,
3. Verfahren vereinfachen.

Zu 1. Konflikte entstehen durch das überzogene Anspruchsdenken der Beteiligten. Leider werde das von Medien, Politikern und sogar Richtern noch als wachsendes Rechtsbewußtsein des mündigen Bürgers bezeichnet.

Beispielsweise plane das Bundesjustizministerium, einen Schadensersatzanspruch für einen Verstoß gegen das UWG mit Ersatz des positiven Interesses und womöglich der Zulässigkeit der Verbandsklage zu schaffen. Er stelle sich bereits die Klage des erfolglos gebliebenen Haarwuchsmittelbenutzers vor. Das sei reine Bedürfnisweckung unter Einbuße von Qualität für alle unter dem Etikett des Verbraucherschutzes. Die Schaffung von sozialen Grundrechten auf die Planziele des Staates sei ebenso zu verwerfen wie die Verbandsklage und die Anhörungsrüge. Der Staat sei keine Werbeagentur zur Schaffung von Rechtsbedürfnissen.

Bei einer halben Million Bußgeldverfahren im Jahr seien 40 % der Pensen der Amtsgerichte (Strafrichter) und 65 % der Strafsenate beim OLG blockiert. Dieses Verhältnis sei ungesund.

Zu 2. Es gelte die Bereitschaft zur und die Möglichkeit der gütlichen Konfliktre-

gelung in der Gesellschaft zu erhöhen. Was es bereits im Kfz-Handwerk und bei den Ärzten an Schlichtungsstellen gebe, könne modellhaft ausgebaut werden.

Zu 3. Artikel 19 IV GG bestimme, daß der Rechtsweg offenstehe, aber nicht, daß er unendlich lang sei. Eine Eindämmung der Vielzahl und Zulässigkeit der Rechtsbehelfe könne ebenfalls Abhilfe schaffen, wenn sie im angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehe. Die Zivilprozeßnovelle habe einen, wenn auch noch geringen, Beschleunigungserfolg gehabt. Nun müsse auch die Frage erlaubt sein, ob die 1. Instanz beim Verwaltungsgericht immer eine mit drei Richtern besetzte Kammer sein soll.

Kein gangbarer Weg sei die Verschiebung der Zuständigkeit vom Landgericht zum Amtsgericht über die Erhöhung der Streitwertgrenze. Der Weg sei nicht kürzer, wenn er statt in Kilometern nur noch in Meilen bezeichnet werde.

Schlußappell an den Gesetzgeber: „Das gute Recht nicht in kleiner Münze vergeuden!“

Die Justizministerin **Donnepp** bot bittere Medizin:

Die 53 Milliarden des Haushaltes gingen zu 23 Milliarden in den öffentlichen Dienst. Die Personalkosten seien doppelt so hoch wie die Gesamtinvestitionskosten des Landes. Dabei sei die Justiz ein besonders personalintensiver Dienstleistungsbereich.

Auch bei wachsender Zahl der Eingänge sei mit einem Personalzuwachs nicht zu rechnen. Die Leistungsanforderung an Richter und Staatsanwälte werde folglich steigen.

Die Gesetzesflut werde nicht immer zu Recht als Grundübel genannt. Wenn der Sozialstaat wichtige Leistungsnormen schaffe, könne dem Bürger der Rechtsweg zur Überprüfung nicht verweigert werden. Auch sei es grundsätzlich zu begrüßen, daß das Rechtsbewußtsein der Bürger gewachsen sei. Wichtig bleibe, daß auch das Gefühl für die Bedeutung und Grenzen des Rechtsstaates und der gütlichen Einigung wachse.

Eine Entlastung der Justiz müsse aber nicht weniger Rechtsstaat bedeuten. Man bedenke nur, daß im OWi-Verfahren mehr Richter beschäftigt seien als in der ganzen Arbeitsgerichtsbarkeit. Das sei kein notwendiges Zeichen eines Rechtsstaates. Streitwertgrenzen, Berufungs- und Beschwerdewertsummen seien ebenso zu überdenken wie Kostenanreize für den Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe im Urteil.

Die Justiz habe aber auch ihr Bild in der Öffentlichkeit und in den Medien zu bedenken und zu pflegen. Dort herrsche oft Unkenntnis, Abwehr und Mißtrauen

vor, wie jüngst eine Erhebung an Schulen ergeben habe.

Dr. Klose hielt die Grenze der Rechtsgewährung und der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege für erreicht und verwies beispielhaft auf 30 000 unerledigte Verfahren sowie eine durchschnittliche Verfahrensdauer von fünf Jahren in der Finanzgerichtsbarkeit.

Die Sparbeschlüsse der Landesregierung seien aber nur zur Verschiebung des Problems geeignet, das sich noch drängender wieder melden werde. Wo aber solle man sparen? Es gebe Möglichkeiten, wenn man heilige Kühe zu schlachten bereit sei. Eine davon sei das Tabu der Rationalisierung. Eine weitere die Leistungsgesetze des Bundes und der Sozialgerichtsbarkeit. Vor dem Gesetz seien bereits 10 % der Bevölkerung Behinderte. Die Arbeitsverwaltung treibe ebenfalls Blüten von Ansprüchen.

Ein Umdenken sei erforderlich. Dabei zeichnen sich die zusätzlichen Probleme ab: Die Verwischung von Legalität, Opportunität und Verhältnismäßigkeit in der Diskussion über Demonstrations- und Besetzungsunrecht erschüttern das Vertrauen in staatliche Ordnung und Eigentum.

Wenn das Bild der Rechtspflege bei jungen Menschen so negativ sei wie von der Ministerin referiert, trage in erster Linie die Schule dafür Verantwortung.

Egbert Reinhard betonte, bei dem Zwang zum Sparen in allen Ressorts sei die Justiz nicht zu schlecht weggekommen. Er wolle sich jedoch dem aktuellen Problem der Änderung der Justizausbildung zuwenden. Die bisherige gesetzliche Lösung in NRW habe sich bewährt. Die beabsichtigte bundeseinheitliche Änderung sei eine Reform um der Reform willen und ebenso bedauerlich wie der Abfall der Anrechnung der Noten aus der Praxis im Examen. Dabei könne man über Modalitäten der Ausbildung durchaus reden, wie z. B. über die Einführung einer viermonatigen Pflichtwahlstation in den Bereichen Arbeits-, Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit, oder vorgezogene Klausuren im Strafrecht und öffentlichen Recht.

Niemand könne ihm überdies hinreichend den Sinn zweier statt einer Personalvertretung (Präsidialrat und Richtererrat) verdeutlichen. Dies gelte es zu vereinheitlichen. (In der anschließenden Diskussion kam jedoch die Meinung des DRB zum Ausdruck, diese Form entspreche den Bedürfnissen der Richterschaft, und man wolle nicht glücklicher gemacht werden als man schon sei.)

Die Diskussion mit dem Plenum griff drei Hauptthemen auf: **Arbeitsbelastung, Änderung der Ausbildungsordnung** und die **Personalvertretung der Richter**.

Auf die Frage von Dr. Rogge (OLG Düsseldorf), ob die im Verhältnis zu anderen Bundesländern so schlechte Personallage in NRW daher rühre, daß früher keine Stellen geschaffen wurden, weil man sie nicht besetzen konnte, und diese Stellen heute fehlen, wies die Ministerin darauf hin, vorhandene Stellen seien immer besetzt worden, seit einiger Zeit auch unter Verringerung der Qualifikationsanforderungen.

Heckt (LG Dortmund) hielt ihr entgegen, alle Stellen seien erst dann besetzt, wenn ein Richterpensum aus 100 % bestehe und nicht aus 130 %, wie seit langem üblich.

Kühne beharrte auf der Frage, ob 10 % Anstieg der Belastung von einem Jahr zum anderen so einfach hinzunehmen seien. Was werde der Bürger sagen, wenn jede zehnte Sache per Los nicht entschieden würde. So oder so treffen ihn letztlich die Folgen des Mangels. Der Justiz schlage jetzt ihre Sparsamkeit in den Jahren zum Nachteil aus, in denen sich andere Bereiche versorgt hätten. Dabei handele es sich um eine Größenordnung von ca. 18 Millionen DM, mit denen 300 Richter und Staatsanwälte eingestellt werden könnten.

Die Ministerin wandte ein, die Justiz könne keine Sonderrechte beanspruchen, wenn alle sparen müssen. Auch die Arbeitsplatzsicherheit sei ein hoher Wert. Danach sollte man nur einmal die von Strukturkrisen und Entlassung bedrohten Arbeiter beispielsweise in Dortmund fragen.

Die Anhörungsrüge als neuen Rechtsbehelf werde sie ablehnen, wenn es dafür keinen Stellenausgleich gebe. Auf die Frage von Röttger (AG Neuss), nach welchem Pensenschlüssel (160 oder 640) denn ihrer Meinung und Absicht nach die Verfahren unterhalb des Streitwertes von 5 000,— DM auf die Amtsgerichte übertragen werden sollten: Die Verfahren müßten natürlich entsprechend ihrer bisherigen Bewertung abgegeben werden.

Dr. Geißel (GStA in Hamm) wies auf die in NRW gegenüber anderen Bundesländern noch viel zuwenig ausgeschöpfte Möglichkeit hin, durch vermehrten Gebrauch des § 153 a StPO und des

Strafbefehlsverfahrens Hauptverhandlungen unnötig zu machen.

Auf das Problem, mit wieviel Kräften und welchem Engagement der Unterbau der Gerichte, insbesondere der Büro- und Kanzleidienst, auf die Mehrbelastung reagieren werde, wies Vöth (Direktor des AG Euskirchen) hin. Der Wettbewerb ziehe diese Kräfte aus der Justiz ab. Bei ihnen werde sich der Infarkt der Justiz vielleicht noch eher abzeichnen als im höheren Dienst.

Arning (AG Münster) stellte noch einmal das Ziel der Ausbildung der Juristen heraus, die Arbeitsweise des Richters, Staatsanwaltes und Rechtsanwaltes zu erlernen. Das Handwerkszeug werde aber in Zivil- und Strafrecht zentraler vermittelt als in den Sondergerichtsbarkeiten. Die sechsmonatige Ausbildung bei der Verwaltung müsse endlich auch zur Disposition stehen. Das Verwaltungshandeln könne der Referendar auch beim Verwaltungsgericht kennenlernen.

Dem schloß sich auch Kühne an mit der Forderung, diese Zeit auf drei Monate zu verkürzen. Dann habe man in Verbindung mit der jetzt beschlossenen Verlängerung um sechs Monate genügend Zeit zu verteilen. Diese Position sei gar nicht weit entfernt von der Reinhards, der forderte, ein Referendar solle nicht nur den Anwaltsprozeß kennenlernen, sondern auch den, in dem der Bürger selbst anwesend ist, sein Recht sucht und sich wehrt, wie etwa vor dem Verwaltungsgericht.

Die Ministerin verteidigte ihr Eintreten für die Ausbildung in den Sondergerichtsbarkeiten. Arbeits- und Sozialrecht seien in einer gewandelten Welt zu Angelpunkten des gesellschaftlichen Lebens geworden. Es müsse befremden, daß beispielsweise an 16 oder 18 Universitäten der Bundesrepublik Sozialrecht überhaupt nicht angeboten werde.

Viele Richter und Staatsanwälte werden aus der Veranstaltung eine unausgesprochene Frage mit auf den Heimweg genommen haben: Wie lange wird es dauern, bis gute und wichtige Anregungen und Änderungen in die Praxis umgesetzt sind und sich für Justiz und Bürger positiv ausgewirkt haben?

Spezial-Kredite für Beamte und Angestellte öD vermittelt im dritten Jahrzehnt

bis zu DM 150 000,— | Laufzeit bis 20 Jahre
tilgungsfrei durch LV 1:1 | oder mit normaler Tilgung
Festzinssatz ab 8 % pro Jahr (effektiv 8,2)

Ausführliche Informationen unverbindlich (keine Vertreterbesuche)

H. Neuendorf Finanz KG · 7700 Singen/Hohentwiel
Telefon (0 77 31) 6 42 36 · Hauptstr. 48 Postfach 770

Ein Richterrat schreibt an Parlamentarier

Was geschieht, wenn der Richterrat eines Landgerichts — wie es kürzlich in Dortmund geschehen ist — sich ein Herz faßt und in tiefer Besorgnis um die Funktionsfähigkeit des Gerichts eine Entschließung verabschiedet und an die Mitglieder des zuständigen Justizausschusses des Landtags, u. a. auch die Abgeordneten Maedge, Krings und Hentschel (SPD) verschickt?

Sinnen diese Abgeordneten des Justizausschusses auf Abhilfe? Informieren sie sich wenigstens über die Situation des betreffenden Gerichts, in dem infolge des Richtermangels der Bestand an unerledigten Straf- und Zivilsachen auf mehr als ein Jahrespensum angewachsen ist?

Antworten sie auch nur in der Sache? Weit gefehlt.

Die Abgeordneten Maedge, Krings und Hentschel haben als einzige Antwort eine Kleine Anfrage an die Landesregierung gerichtet, in der es u. a. heißt:

„Die Briefe sind in Kuverts des Landgerichts Dortmund versandt worden.

Ausweislich des Postwertstempels wurden sie in Höhe von je 1,— DM zu Lasten des Landgerichts Dortmund frankiert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welcher Höhe sind der öffentlichen Hand durch die Aktion des Richterrats beim Landgericht Dortmund Kosten entstanden?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Verwendung von öffentlichen Geldern für einen solchen Zweck?

Wir wollen uns klar ausdrücken: Abgeordnete, die als Reaktion auf eine drängende, die Funktionsfähigkeit der Justiz betreffende Entschließung von Richtern unseres Landes nur die Frage nach der Vertretbarkeit der Portokosten in Höhe von 30,— DM stellen und durch eine Anfrage an die Landesregierung Kosten in einer vielfachen Höhe verursachen, sind im Justizausschuß fehl am Platze. Meinen die Abgeordneten, auf diese Weise den Richtermangel im Lande mildern zu können?

spärlich und im letzten Fall wird eine Fülle von Dokumenten angeboten, die der Benutzer aus zeitlichen Gründen nicht bewältigen kann. Zu Anfang bereitet die Bezeichnung des richtigen Suchworts erhebliche Schwierigkeiten.

Der Erfolg des Dialogs mit JURIS steht und fällt ferner mit der „richtigen“ Verknüpfung der Suchworte. Experimentierfreudige Benutzer erreichen oftmals mit der Verwendung weiterer Suchworte und mit anderen logischen Verknüpfungen verblüffende Erfolge.

Die Flexibilität und Hartnäckigkeit des Benutzers zählt sich aus. Hat der Benutzer eine „passende“ Entscheidung oder gar mehrere Entscheidungen gefunden, so hat er die Möglichkeit, diese im Lang- oder Kurztext ausdrucken zu lassen oder sich der sehr sorgfältig zusammengetragenen Fundstellen zu bedienen; es ist keine Seltenheit, daß mehr als 5 Fundstellen für eine BFH-Entscheidung angegeben sind.

Die sogenannte selbständige Literatur (Dissertationen, Monographien, Kommentare pp.) und die sogenannte unselbständige Literatur (Literaturbeiträge aus Zeitschriften) sind in der Literaturdatei erfaßt, die sich im Aufbau befindet und infolgedessen noch unvollständig ist. Ihr kommt — zur Zeit jedenfalls — nur geringere Bedeutung im „Benutzer-Alltag“ zu. Jedoch soll nicht verschwiegen werden, daß die Literaturdatei schon jetzt zuweilen Dokumente nachweist, die die Entscheidungsfindung fördern.

Ein äußerst kritischer Punkt von JURIS ist die Bedienung der Datensichtstation. Nur bei einer überzeugenden Lösung dieses Problems ist der Erfolg des Informationssystems gewährleistet. Bei sporadischer Benutzung von JURIS ist der Aufwand des Richters für eine intensive Beschäftigung mit der Benutzer-Anleitung einschließlich der Benutzer-Informationen nicht vertretbar. Auch hat es keinen Zweck, daß der einzelne Richter die Streitsachen überwiegend mit Hilfe von JURIS bearbeitet, da sich nur ein geringer Prozentsatz der Fälle dazu anbietet.

Benutzt der Richter ohne ausreichende Information und Unterweisung die Datensichtstation, so wird er entweder auf Grund der Mannigfaltigkeit der Fehlerquellen sehr bald verzweifeln oder einen „Primitiv-Dialog“ mit JURIS führen, der keinen Nutzen bringt.

Eine optimale Ausnutzung von JURIS läßt sich nur dadurch erreichen, daß der jeweilige Richter zusammen mit einem JURIS-Spezialisten (z. B. einem Beamten des gehobenen Dienstes) den Suchdialog durchführt. Dieser kann den Richter in der Auswahl der Suchworte beraten und die einzelnen Kommandos aufrufen. Hier stecken viele Tücken im Detail.

■ AUS DER FINANZGERICHTSBARKEIT

JURIS — erste Erfahrungen in der Finanzgerichtsbarkeit

Die drei Finanzgerichte des Landes sind seit dem Jahre 1980 an das computergesteuerte Informationssystem JURIS angeschlossen (1). Nachstehend der Erfahrungsbericht eines Finanzrichters, der dieses System intensiv benutzt.

Das Juristische Informationssystem JURIS erweckt zum Teil Hoffnungen, zum Teil stößt es auf Skepsis. Um das Ergebnis der Erfahrungen nach einer ca. neunmonatigen Benutzung vorwegzunehmen:

Der Traum des Richters von mehr Lebensqualität durch Gerichtsentscheidungen per Knopfdruck wird nicht in Erfüllung gehen. Ebenso ist die Furcht des Richters vor dem Ausgeliefertsein an eine hochentwickelte anonyme Maschine nicht gerechtfertigt.

Gegenüber der oftmals zeitraubenden Methode, für die Entscheidungsfindung Rechtsprechung und Literatur in Büchern

und Zeitschriften nachzulesen, reduziert sich der Zeitaufwand des Benutzers bei sachgerechter Bedienung des Zentralcomputers ganz erheblich. Ferner ist nicht von der Hand zu weisen, daß der umfassende Nachweis der neuesten Literatur und Rechtsprechung, der in Zukunft sicherlich noch verbessert werden kann, zu einer Erhöhung der Qualität von Gerichtsentscheidungen beiträgt. Z. B. kann der Benutzer anhand folgender Kriterien Entscheidungen des BFH oder der Finanzgerichte suchen: mit Schlagwörtern, Sachgebieten, Gesetzesvorschriften oder mit der Bezeichnung des Gerichts, des Datums, des Aktenzeichens oder einer Fundstelle der Entscheidung.

Es ist von ausschlaggebender Bedeutung, den Problemkreis nicht zu stark einzuengen, aber auch nicht zu weit ausufern zu lassen. Im ersten Fall sind die Informationen des Rechners zu

1 Siehe Leserbrief Seite 15

Ein weiteres Problem ist der aktuelle Stand von JURIS. Es kommt vor, daß Gerichtsentscheidungen bereits in einschlägigen Zeitschriften veröffentlicht sind, während sie in JURIS noch nicht erfaßt sind. Das wird sich aber mit der Zeit geben.

Insgesamt kann man JURIS eine günstige Prognose stellen, zumal sich das System noch in der Entwicklung befindet.

Neugestaltung der LBV-Mitteilungen

Der Landesbeauftragte für Datenschutz bemängelte in seinem ersten Tätigkeitsbericht vom Sommer 1980 unter anderem, daß die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung für die Auszahlung der Bezüge verwendeten Überweisungsträger neben den zur Vornahme der Gutschrift notwendigen Daten eine detaillierte Aufschlüsselung der Bezüge in Bruttogehalt, Zulagen, Lohn- und Kirchensteuer und weitere Abzüge enthalten. Dies entspreche nicht den Erfordernissen des Datenschutzes.

Die Landesregierung hat daraufhin in den letzten Monaten geprüft, ob andere Möglichkeiten der Informationsübermittlung, die den Forderungen des Datenschutzes gerecht werden, zu verwirklichen sind.

Nachdem daraufhin die technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, beabsichtigt das LBV ab 1. August dieses Jahres allen Besoldungs-, Versorgungs-, Vergütungs- und Lohnempfängern, für die es die zustehenden Bezüge auszuzahlen hat, bei Änderung derselben Mitteilung mit Klartext zu übersenden. Die Überweisungsträger werden nur noch den Nettobetrag ausweisen.

Um jedem Empfänger von Bezügen die Möglichkeit zu geben, sich mit den neuen Mitteilungen, die in Zukunft häufiger als bisher versandt werden sollen, vertraut zu machen, wird bei der ersten Übersendung ein Merkblatt mit Hinweisen beigelegt werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, in Zukunft mindestens einmal im Jahr zur allgemeinen Unterrichtung des berechtigten Personenkreises Hinweise den Mitteilungen beizufügen. Diese Hinweise sollen dann insbesondere auch bei neuen Normen, Verwaltungsabläufen und gegebenenfalls über die Rechtsprechung allgemein unterrichten.

Wir werden zu gegebener Zeit über die Neuregelung weiter berichten.

Ein „Justizskandal“?

Es gibt wohl kaum eine Zeitung, eine Wochenschrift, eine Rundfunk- oder Fernsehanstalt in unserem Lande, die sich in den letzten Monaten nicht des Falles der italienischen Zwillinge „Triccoli“ angenommen hat, die auf Grund des Beschlusses einer Amtsrichterin NRW den Eltern herausgegeben werden mußten und von diesen nach Italien gebracht worden sind (1). Von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen ist über die Entscheidung der Kollegin in einer Weise berichtet worden, die mit den Grundsätzen einer sorgfältigen und wahrheitsgemäßen Berichterstattung nichts mehr zu tun hat. Der Beschluß der Kollegin und das dieser Entscheidung vorausgegangene Verfahren sind fast stets völlig entstellt, verzerrt und unvollständig wiedergegeben worden. Bitten um Richtigstellung seitens der Justiz und auch des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes sind schlicht ignoriert worden. Wir können das nicht ändern, sind aber der Meinung, daß zumindest unsere Kollegen wissen sollen, daß hier in einer fast beispiellosen Weise gegen eine Kollegin gehetzt worden ist, die sich nicht wehren kann. Deshalb sollen hier einige besonders häufig aufgestellte Behauptungen richtiggestellt werden:

1. Die Entscheidung, den Eltern ihre Kinder wieder zurückzugeben, ist erst nach Einholung eines Sachverständigen-gutachtens gefällt worden, in dem ausgeführt ist, daß die Zwillinge keiner besonderen Therapie mehr bedürfen und für sie keine besonderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten sind.
2. Das internationale Privatrecht gibt dem Richter keine Möglichkeit, den Eltern ihre Kinder vorzuenthalten; denn das anzuwendende italienische Recht stellt vordringlich auf das Elternrecht ab.
3. Die Abholung der Kinder am späten Abend war nicht geplant; die Verzögerung hatte witterungsbedingte Gründe (Straßenglätte wegen Schneefalls).
4. Die für die „Pflegeeltern“ überraschende Vollstreckung war erforderlich, weil diese bereits seit einiger Zeit zuvor in einem anderen Fall versucht hatten, die Wegnahme eines anderen Kindes zu verhindern, und erklärt hatten, sie würden sich in diesem Fall ebenso verhalten.
5. Die Eheleute, bei denen die Zwillinge sich aufhielten, waren — mangels Pflege-erlaubnis — keine Pflegeeltern im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes; ihnen stand das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die Zwillinge nicht zu.

Wieweit Verwirrung und Ignoranz in

diesem Fall gehen, mag an einem Beispiel gezeigt werden. Unter dem 16. Dezember hat die Vorsitzende der Parlamentarischen Arbeitsgruppe des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der FDP, Liselotte Funcke, in einem „**Offenen Brief**“ an die Justizministerin Donnepp u. a. geschrieben:

„Die gewaltsame Trennung der Zwillinge Marie-Antoinette und Monika Triccoli von ihren Pflegeeltern in Lindlar und die Art der nächtlichen Polizeiaktion bewegen die Öffentlichkeit zu Recht. Nach Berichten soll sich das Befinden der zu ihrer italienischen Mutter in Sizilien verbrachten kleinen Kinder, die bereits vorher erkrankt waren, erheblich verschlechtert haben.

Namens der Parlamentarischen Arbeitsgruppe der FDP frage ich:

1. Ist bei dem richterlichen Urteil das Wohl der kranken Kinder ausreichend berücksichtigt worden?
2. Ist es üblich und rechtens, eine zwangsweise Herausgabe-Aktion nachts durchzuführen?
3. Lagen ärztliche Gutachten darüber vor, daß die Herauslösung der Kinder aus der Pflegefamilie und das Abschieben ins Ausland gesundheitlich nicht vertreten werden könnte, und wenn ja, warum wurden sie nicht berücksichtigt?
4. Wird die Landesregierung die Kosten für die Behandlung der Kinder in Italien durch einen deutschen Kinderarzt übernehmen?“

Die Justizministerin hat ebenfalls in einem „**Offenen Brief**“ am 7. Januar 1981 mit erfreulicher Deutlichkeit u. a. geantwortet: „Die von einer unabhängigen Wipperfurther Richterinnen angeordnete Herausgabe der italienischen Zwillinge Triccoli aus einer privaten als Kinderhaus noch nicht anerkannten Kinderkrippe an ihre leiblichen Eltern hat — wie Sie in Ihrem „Offenen Brief“ richtig feststellen — die Öffentlichkeit sicherlich bewegt. Lassen Sie mich über diesen Einzelfall hinausgehend folgendes grundsätzlich sagen. Es geht letztlich um die entscheidende Frage, ob wir mit den Mitteln des deutschen Kindschaftsrechts ausländischen Mitbürgern die Mitnahme ihrer minderjährigen Kinder in ihre Heimatländer verbieten sollten, weil die Lebensverhältnisse dort nicht den unsrigen entsprechen. Im Gegensatz zu Ihnen vernei-

1 Im Beschwerdeverfahren hat das Landgericht Köln mit Beschluß vom 20. Februar 1981 die Amtsrichterin bestätigt und die Beschwerde der „Pflegeeltern“ zurückgewiesen.

ne ich diese Frage entschieden. Wir sind nicht befugt, anderen unsere Lebensart aufzuzwingen.

Sie werden verstehen, daß ich mich gerade als Justizminister dieses Landes einer Stellungnahme zu Einzelheiten des von Ihnen angesprochenen und noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Falles enthalten muß. Für Sie, sehr geehrte Frau Funcke, und für mich ist die grundgesetzlich verankerte richterliche Unabhängigkeit zweifelsfrei ein viel zu hohes Rechtsgut, als daß wir darin eingreifen dürften. Ich kann Ihnen jedoch versi-

chern, daß nach dem Ergebnis meiner umfassenden Überprüfung nichts geschehen ist, was rechtlich unzulässig war. Auch die medizinischen Fragen dieses Einzelfalles sind unter Einschaltung ärztlicher Gutachten gesehen und entschieden worden.

Ihre Zweifel an der Qualifikation italienischer Mediziner teile ich nicht. Daher stellt sich für mich auch nicht die Frage nach der Kostenübernahme für einen deutschen Kinderarzt in Italien durch die nordrhein-westfälische Landesregierung.“

lung einen guten Verlauf und berichtete über den Stand der Haushaltsberatungen 1981.

Der Vorsitzende des Richtervereins, RiLSG Sander, ging in seinem Rechenschaftsbericht auf die Verhandlungen zwischen dem Deutschen Richterbund und der ÖTV über den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes ein; er berichtete ferner über den Stand der Diskussion zum Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung sowie über die Aktivitäten des Richtervereins auf dem Personalsektor.

Nachdem die vereinsinternen Regularien (Kassenbericht, Bericht über die Kassenprüfung, Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes) abgewickelt waren, wurde ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt. Ihm gehören an:

Vorsitzender:

RiLSG Karl-Heinz Sander, LSG NW

Kassenwart: VRiLSG Elisabeth Schniger, LSG NW

Schriftführer: RiSG Dr. Wolfgang Meyer, SG Dortmund

Die Versammlung brachte dem bisherigen Schriftführer, RiLSG Dr. Karl Breitkopf, der für die Wiederwahl nicht zur Verfügung stand, für die geleistete Arbeit Dank und Anerkennung zum Ausdruck.

Abschließend wurde das DRB-Modell zur Reform der Juristenausbildung erörtert. Der Konzeption des Modells wurde grundsätzlich zugestimmt, allerdings erschien der Versammlung die Frage der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses noch nicht ausreichend gelöst zu sein. Auch wurde angeregt, die zeitliche Zuordnung der Lehrinhalte erneut zu überdenken.

*

Zusammenfassung von Sozialvorschriften

Im neuen Sozialgesetzbuch — Teil X —, der am 1. Januar 1981 in Kraft trat, werden Vorschriften aus über 25 Gesetzen zusammengefaßt und damit überschaubarer gemacht.

Dabei geht es u. a. um den Schutz des „Sozialgeheimnisses“. Jeder Sozialversicherte hat Anspruch darauf, daß Einzelangaben über seine persönlichen und sächlichen Verhältnisse von den Versicherungen „nicht unbefugt offenbart“ werden.

Zu den wenigen erlaubten Ausnahmen gehören die Sicherung von Unterhaltsansprüchen, der Versorgungs-

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Gestiegene Arbeitsbelastung der nordrhein-westfälischen Arbeitsgerichte im Jahr 1980

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt die Statistik über die Geschäftstätigkeit der Gerichte für Arbeitssachen in NRW für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 vorgelegt. Hiernach sind im Jahr 1980 bei den Arbeitsgerichten insgesamt über 6 000 Klagen mehr als 1979 neu eingereicht worden (1979: 73 290, 1980: 79 481). Bei den Beschlußverfahren betrug der Anstieg der Neueingänge sogar ca. 1 150 Verfahren; das sind mehr als 100 % (1979: 1 073, 1980: 2 210). Hier dürfte sich auch die erhebliche Anzahl der Beschlußverfahren im Bergbau auswirken, in denen geklärt werden soll, ob bereits Fahrsteiger leitende Angestellte i. S. des Betriebsverfassungsgesetzes sind oder erst ihre Vorgesetzten (Obersteiger usw.). Die Mahngesuche sind um ca. 1 500 angestiegen (1979: 11 558, 1980: 13 014). Die Anträge auf Erlaß von Arresten und einstweiligen Verfügungen blieben dagegen nahezu unverändert (1979: 1 036, 1980: 1 026).

Insgesamt haben die Arbeitsgerichte im Jahr 1980 77 014 Urteilsverfahren

(1979: 76 272) und 1 223 Beschlußverfahren (1979: 1 333) erledigt. Die unerledigten Urteilsverfahren sind von 18 083 (1979) auf 20 550 (1980) und die unerledigten Beschlußverfahren von 287 auf 1 274 angestiegen.

Bei den Landesarbeitsgerichten sind 1980 insgesamt 3 839 Berufungen (1979: 4 013) und 275 Beschwerden in Beschlußverfahren (1979: 212) neu eingereicht worden. Es wurden 3 779 Berufungen und 211 Beschwerden erledigt. Am 31. Dezember 1980 blieben 1 146 Berufungen und 131 Beschwerden im Beschlußverfahren unerledigt.

Vortragsveranstaltung des Arbeitsgerichtsverbandes

Der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e. V. — Arbeitsgemeinschaft Hamm — lädt zu einem **Vortrag des Richters am Bundesarbeitsgericht Dr. J o b s** ein, den dieser am 29. April 1981, 17.00 Uhr, im Lutherhaus in Unna über das Thema „Das Schwerbehindertenrecht im Spiegel der Rechtsprechung“ halten wird.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Bericht über die Mitgliederversammlung des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit am 23. März 1981 in Essen

Wie üblich wurde die diesjährige Jahreshauptversammlung des Richtervereins im Anschluß an die morgendliche Fortbildungsveranstaltung durchgeführt. Die Grüße des Deutschen Richterbundes, Landesverband NW, dem der Richter-

verein korporativ angehört, überbrachte dessen Vorsitzender, VRiOLG Walter Kühne. Im Auftrag des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Prof. Dr. Friedhelm Farthmann, wünschte der Ltd.Min.Rat Dr. Kallrath der Versamm-

ausgleich in Ehescheidungsverfahren sowie die Verfolgung von Verbrechen.

Weitere wichtige Änderungen sind der neue soziale Schutz der Leibesfrucht, und zwar auch rückwirkend ab November 1977, und die Herabsetzung der Altersgrenze für Früherkennungsmaßnahmen gegen Krebs bei Frauen vom 30. auf das 20. Lebensjahr.

Arbeitslose bekommen künftig bei Krankheit ihr Geld nicht mehr von der Krankenkasse, sondern — bis zu sechs Wochen lang — weiterhin vom Arbeitsamt. Damit entfällt für über 330 000 Arbeitslose, die jährlich arbeitsunfähig krank werden, ein lästiger Papierkrieg. Verzögerungen bei der Auszahlung des Geldes werden ebenfalls vermieden. Die Gesamtanspruchsdauer des Arbeitslosengeldes verringert sich durch diese Neuregelung nicht. Das heißt: Je nach vorheriger Beitragszeit gibt es das Arbeitslosengeld bis zu einem Jahr — verlängert um die Zeiten von Arbeitsunfähigkeit. Die „Lohnfortzahlung“ durch

das Arbeitsamt gilt auch für Frauen und Männer, die Unterhaltsgeld (z. B. bei Umschulungen), Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Arbeitslosenhilfe erhalten.

Arbeitslose, die nach den Feststellungen des Arbeitsamts-Vertrauensarztes voraussichtlich berufs- oder erwerbsunfähig sind, eine Feststellung durch die Rentenversicherung aber noch nicht getroffen ist, erhalten Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ab 1981 nicht mehr nur nach einer wöchentlichen Arbeitszeit von 21 Stunden, sondern entsprechend ihrer Arbeitszeit während des letzten Beschäftigungsverhältnisses. Die Leistungsminderung zur Zeit der Arbeitslosigkeit spielt dann bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe keine Rolle mehr. Anders ausgedrückt: „Unstimmigkeiten“ zwischen den Ärzten des Arbeitsamtes und des Rentenversicherungsträgers gehen nicht mehr zu Lasten der Arbeitslosen.

Gesetze. Ein moderner Industriestaat braucht davon mehr als ein Agrarstaat der Jahrhundertwende. Das Vertrauen der Politiker in den Richter nimmt ab und damit die Generalklauseln und Ermessensvorschriften. Die Unüberschaubarkeit des Rechts läßt nach anwaltlichem Rat rufen. Die politische und bürgerliche Mündigkeit der Menschen macht die Hemmschwelle vor dem Gang zum Gericht kleiner. Die Rechtsschutzversicherungen nehmen sich der Sache an. Dabei muß man den Eindruck gewinnen, daß die Selbstregelungskräfte der sozialen Gemeinschaft in dem Maße abgenommen haben, in dem die Lebensverhältnisse justitiabel gemacht worden sind. Die Rechtsweggarantien, die nach den Erlebnissen des Dritten Reiches errichtet worden sind und die liebevoll ausgestalteten Rechtsmittel lähmen die Verfahren. Zumindest dann, wenn einer der Beteiligten Interesse an einer solchen Lähmung hat. Eine solche Entwicklung kann nicht einfach fortgeschrieben werden. Sie stößt sehr bald an Grenzen.

Recht soll und kann sicher nicht im Kerngehalt knapper werden. Es darf keinen Marktgesetzen unterliegen. Aber woher sollen die in diesem Umfang benötigten qualifizierten, unabhängigen, allseits gebildeten und interessierten Persönlichkeiten für den Beruf eines Richters oder Staatsanwaltes genommen werden? Wer soll die Kosten für persönliche und sachliche Mittel der Rechtspflege bezahlen? Fragen, die auch vor dem Hintergrund der Staatsverschuldung als ein Problem der 80er Jahre gesehen werden müssen. (2)

Den ca. 740 Fehlstellen von Richtern und Staatsanwälten in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1979 stehen heute aus Gründen der Kapazität und der Motivation weniger Bewerber als 1975 und 1976 gegenüber.

Wenn nicht genügend Geld vorhanden ist und nicht genügend Bewerber für den Justizdienst, eine Zivilkammer beim Landgericht aber einen „frühen ersten Termin“ zur mündlichen Verhandlung erst in neun Monaten nach Eingang der Klageschrift zur Verfügung stellen kann, ist es Zeit, über Alternativen und rationellere Verfahren nachzudenken. Dazu gehört auch ein Dialog mit dem rechtsuchenden Bürger. Es geht nicht an, daß die Überlastung der Justiz dazu führt, daß der Richter den Rechtsuchenden unter dem Gesichtspunkt des lästigen Vermehrers seiner Leiden und den Dieb seiner Freizeit zu sehen beginnt, der

Rationalisierung ohne Rationierung, eine Aufgabe künftiger Rechtspolitik

Jeder weiß: Der Rohstoff Öl ist knapp, teuer und begehrt. Die Entwicklung hat die Tendenz: knapper, teurer und begehrt. Hier sind Marktgesetze am Werk. Aber es gibt auch alternative Energien, Einsparungsmöglichkeiten durch bessere Verbrennungsverfahren und durch ökonomisches Verhalten der Verbraucher bis hin zum teilweisen Verzicht.

Es reizt, diese Überlegungen auch in dem Bereich anzustellen, der den Bürger im Rechtsstaat noch grundsätzlicher berührt: in der Gewährung von Rechtsschutz. Seine Quellen sind nicht unerschöpflich. Eine Übersicht über die Veröffentlichungen der letzten Zeit zu diesem Thema zeigen folgende Schlagzeilen und Stichworte:

Der Rechtsstaat erstickt. Wer Recht sucht, wird abgewimmelt. Das Recht rationieren (Die Zeit, 4. April 1980). Steigende Flut von Asylanträgen überfordert die Gerichte in NRW. Richter rechnen bundesweit mit über 100 000 Anträgen (Westfl. Anzeiger Hamm, 21. März 1980).

Doppelt soviel Scheidungen (Frankfurter Neue Presse, 20. März 1980). BFH beklagt Gesetzesflut (Frankfurter Rundschau, 25. März 1980). Der Rechtsstaat erstickt nicht (Die Zeit, 6. Juni 1980). Baum will mit einem Sofortprogramm die Flut der Asylbewerber eindämmen (FAZ, 4. Juni 1980).

Zuwenig Richter und Staatsanwälte (Frankfurter Rundschau, 13. Oktober 1980). Bei Richtern fehlt der Nachwuchs (Tages-

spiegel Berlin, 7. Oktober 1980). FDP will im Landtag mehr Richterstellen beantragen (Südwest-Presse Ulm, 27. September 1980). Justiz erstickt im Kleinkram. Späte Urteile sind schlechte Urteile (NRZ, 30. Juli 1980). 8 000 Steuerprozesse hängen in der Luft (Bonner Rundschau, 9. August 1980). Guter Rat wird noch teurer (Die Zeit, 10. Oktober 1980). (1)

Die Geschäftsbelastung des Bundesverfassungsgerichts ist in den letzten Jahren durch die stetig wachsende Zahl der Verfassungsbeschwerden immer größer geworden. 1974: 1 583, 1979: 2 988 (Begründung des Referentenentwurfs zur Anhörungsrüge).

Seit 1975 überschreitet der Haushalt für Personalausgaben im Justizhaushalt NRW die Milliardengrenze. 1979: 1 328 Millionen DM (Justiz in Zahlen 1980 JM NRW).

Über der Belastung werden schließlich die Richter selbst zu Rechtssuchenden: Hessische Richter wenden sich am 7. Oktober 1980 mit einer Petition an ihren Landtag und bitten um 344 neue Stellen für Richter und 49 neue Stellen für Staatsanwälte.

So feuilletonistisch dramatisch diese Auflistung klingt, so ernst ist doch ihr Hintergrund. Wir glauben alle zu wissen, was dahin geführt hat: Die Lebensverhältnisse sind komplizierter geworden. Der Drang nach Regelung vermehrt die

1 Kann für die Zeit nach Oktober 1980 beliebig fortgesetzt werden.

2 1970 betrug diese in Bund, Ländern und Gemeinden noch 193,5 Milliarden DM. 1979 aber schon 434,5 Milliarden DM. Eine Zunahme von 50,2 % bei einer Steigerung des Bruttosozialproduktes in der gleichen Zeit von nur 7,6 %.

Rechtsuchende ihn aber als den, der aus Unfähigkeit und Faulheit gelassen seinen Fall von der Spitze des Aktenberges an deren unterstes Ende legt und, wie man ja angeblich weiß, seine Nachmittage auf dem Tennisplatz verbringt. Dabei trägt auch ein Anwalt Verantwortung, der die einzige Rettung seines Mandanten in der Verdunkelung des zur Entscheidung gestellten Sachverhaltes sieht. Ob es sinnvoll ist, auch an den Beklagten im Zivilprozeß zu appellieren, der lieber einen langen Prozeß führt und verliert, statt zu zahlen, weil er so die Justiz als Kreditinstitut mißbrauchen kann, mag dahinstehen. Auch die Rechtsschutzversicherungen sind aufgerufen, ein Minimum an Erfolgsaussichtsprüfung anzustellen und nicht jeder Mutwilligkeit zu dienen, was nur über höhere Prämien für alle bezahlbar ist. Weiterhin müssen die im Bundesrat vertretenen Länder wachsam prüfen, was ihnen die Bundesgesetzgebung unmittelbar oder mittelbar an Justizaufgaben und Justizkosten aufbürdet. Die Parlamente (auch die der Länder) sind es mittlerweile gewöhnt, an ordnungspolitische Regelungen ein paar Vorschriften anzuhängen, die den einen oder anderen Verstoß mit Strafe oder Bußgeld sanktionieren. Abgesehen von der zu bezweifelnden Effizienz und Sinnhaftigkeit solcher oft unbekannt bleibenden Normen wird automatisch ein neues Arbeitsgebiet für die Justiz geschaffen. Eine strengere Prüfung sollte auch dort stattfinden.

Mitunter muß auch der Eindruck entstehen, die Justiz stehe sich selbst bei der Straffung und Rationalisierung der Verfahren und bei der Gewichtung der Verfahrensfragen im Wege. Denn: Wie aufgebauscht, formalängstlich und auf die mögliche Beschwerde, Berufung oder Revision schielend der Richter I. Instanz verfährt, wird weitgehend von den Richtern II. Instanz mitbestimmt. Die Aufweichung der Grundsätze zur Zurückweisung verspäteten Vorbringens im Zivilprozeß und die hohen Anforderungen an die Beweiserhebung und das rechtliche Gehör im Verfahren über den alltäglichen Rotlicht- oder Geschwindigkeitsverstoß seien dabei nur stellvertretend als Stichworte genannt.

Vielleicht tut auch ein Blick über die Grenzen zu unseren europäischen Nachbarn gut. Ohne in den Geruch von Unrechtsstaaten zu kommen, verfahren sie vielfach kürzer, souveräner, glaubwürdiger und damit effizienter und pädagogischer. Natürlich haben sie auch nicht die Bürde der Erinnerung an eine so belastende Vergangenheit zu tragen, wie es gerade in unserem Staat der Fall ist. Nur sollte bei uns ja gerade mehr Gerechtigkeit aus dieser Erfahrung entstehen und nicht die Verknappung des Rechts als Folge des überbordenden Aufwandes.

■ PRESSENOTIZ

Im **FAZ-Magazin** stand vor kurzem unter der Rubrik „Über Leute“ Schildbürgerhaftes von heute

Eine gepanzerte Limousine hält vor dem Haus im Grünen, der Fahrer nimmt zwei dickleibige Aktentaschen in Empfang, der Besitzer der Taschen, der Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof, Reinhold Weber, steigt jedoch nicht ins Auto. Er geht auch nicht ins Haus zurück. Richter Weber geht zur Straßenbahnhaltestelle, während seine Akten im Dienstfahrzeug zum Gerichtsgebäude gebracht werden. Weber fährt ihnen mit der Straßenbahn nach. Dies nicht in Schilda, sondern in Karlsruhe. Warum? Weil es neben tüchtigen Finanzbeamten immer noch besonders Tüchtige gibt. Sie erlauben dem Richter Weber nicht, seine Prozeßakten zu begleiten, es sei denn, er würde dafür bezahlen; denn Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz im Fahrzeug des Dienstherrn sind „geldwerter Vorteil“ und der muß versteuert werden. Mag man — wie der Richter Weber selbst — über die alleinreisenden

Akten noch schmunzeln, so wird es im Falle des Kollegen ernst: Horst Kuhn ist Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof. Er gilt als besonders gefährdet und muß sich, ob er will oder nicht, vom gepanzerten Dienstwagen abholen lassen. Kuhn („Ich bin ein Eingesperrter ohne Verurteilung!“) würde auf den persönlichen Schutz so gern verzichten wie auf das persönliche Risiko. Trotzdem muß er zahlen. Denn die oberste Finanzbehörde wendet auch hier wiederum gnadenlos den Gleichheitsgrundsatz an. Allerdings, und da muß uns das Lachen über die lachhafte Affäre doch vergehen —, allerdings hat sich die zuständige Behörde nun tatsächlich zu einem Akt von Großzügigkeit verstanden: Aus „Vereinfachungsgründen“ werden dem Richter Kuhn jetzt nur noch 36 Pfennige 1 Kilometer angerechnet. Die teure Panzerung des Fahrzeugs überläßt ihm der Staat gewissermaßen gratis.

Rechtskundeunterricht an über 1000 Schulen in NRW

Das Justizministerium teilt mit:

Rechtskundeunterricht ist ein wichtiges Feld, um „Schwellenängste“ zu beseitigen und vorhandene Vorurteile abzubauen. Rechtskundlicher Unterricht wird seit über 25 Jahren an den Schulen in Nordrhein-Westfalen erteilt. Mit dem Schuljahr 1979/80 wurde er erstmals auf die 10. Klassen der Hauptschulen ausgedehnt. Der Unterricht soll dazu dienen, Grundkenntnisse des Rechts zu vermitteln und ein kritisches Verständnis für das Wesen des Rechts zu wecken.

Justizminister Inge Donnepp teilte anläßlich einer Dienstbesprechung mit Pressedezernenten der Justiz in Bonn mit, daß im 2. Schulhalbjahr 1979/80 an 935 Schulen (u. a. 343 Gymnasien, 419 Realschulen, 160 Hauptschulen) rechtskundlicher Unterricht in Form von Arbeitsgemeinschaften erteilt worden ist. Die freiwilligen Arbeitsgemeinschaften, die mit Beginn des Schuljahres 1980/81 von 12 auf 16 Doppelstunden ausgedehnt worden sind, orientieren sich an den Erfahrungen und Interessen der Schüler. Sie informieren z. B. darüber, wie ein Kaufvertrag auszusehen hat oder wie weit die Unterhaltspflicht der Eltern geht oder auch, welche Vorschriften sie als

Teilnehmer im Straßenverkehr zu beachten haben. Neben der Behandlung solcher konkreter Fragen hat der rechtskundliche Unterricht die Aufgabe, dem Schüler aus ausgewählten Rechtsgebieten elementare Kenntnisse der Rechtsordnung zu vermitteln. Die Schüler sollen auch befähigt werden, ihre Rechte zu erkennen und wahrzunehmen; sie sollen lernen, sich nicht ausschließlich als Objekt der Rechtsordnung zu betrachten.

An 70 Schulen wurden 1979/80 Grundkurse in der gymnasialen Oberstufe durchgeführt. Dieser Unterricht kann sowohl von Lehrern mit der Lehrbefähigung für das Fach Rechtswissenschaften in der Sekundarstufe II wie auch von Juristen erteilt werden.

Zur Zeit vermitteln ca. 1 050 Dozenten (darunter 700 Richter und je 140 Staatsanwälte und Rechtsanwälte) den Schülern in Nordrhein-Westfalen juristische Grundkenntnisse. Die Justizministerin dankte den Juristen für ihren bereitwilligen Einsatz, der erst die Ausdehnung des rechtskundlichen Unterrichts ermöglicht habe. Im Schuljahr 1978/79 fand der Rechtskundeunterricht lediglich an 612 Schulen statt. Im abgeschlossenen Schuljahr 1979 wurde an 62 % der Gymnasien

(1978/79: 45 %), 76 % der Realschulen (1978/79: 57 %) und 12 % der Hauptschulen (1978/79: —) rechtskundlicher Unterricht erteilt.

Ganz besonders begrüßte Inge Donnep einen vom Kultusminister ausgeschriebenen Wettbewerb der nächsten Ausgabe von „S wie Schule“ zum Thema: „Was fällt mir zu den Worten „Justiz“, „Recht“ und „Gerechtigkeit“ ein; eingesandt werden können Bilder, Gedichte,

Erzählungen und Aufsätze. Die Justizministerin: „Ich hoffe auf ein lebhaftes Echo, obwohl die Einsendungen sicherlich nicht nur justizfreundlich sein werden. Das Ergebnis des Wettbewerbes wird uns vielmehr zu denken geben, wie wir das Vertrauen in die Organe der Justiz stärken können.“

Anm. der Redaktion: Für das kommende Schuljahr sind die Finanzmittel nach vorübergehendem Stopp wieder bewilligt worden.

LESERBRIEFE

JURIS-Computer

Der Richter am Finanzgericht Dr. Norbert Loeber, Köln, schreibt zu JURIS:

In RiStA 1/1981, auf Seite 6, wird mitgeteilt, daß das Finanzgericht Köln an JURIS angeschlossen sei. Das stimmt. Ein um das richterliche Wohl so überaus besorgter Justizminister hatte zwar das Geld, die entsprechende Leitung verlegen zu lassen, allein für das Gerät hat es nicht mehr gereicht. Wann dieses kommt, steht in den Sternen. Wir sitzen also trotz elektrischer Energie im Dunkeln, denn uns fehlt die Glühlampe. Auch ein Beitrag zum Energiesparen.

Anm. der Redaktion:

Der für das FG Köln Mitte Januar 1981 vorgesehene Anschluß an JURIS ist nach Verlegung der Leitungen vor der Anmietung des Datensichtgerätes durch das BJM gestoppt worden. Die angespannte Haushaltslage hat zu einer Mittelsperre geführt, über deren Aufhebung zwischen dem BJM und dem BFM inzwischen verhandelt worden ist. Bei einer zu erwartenden positiven Entscheidung kann schon in Kürze mit der Installation des Datensichtgerätes gerechnet werden.

Die Redaktion weist in Ergänzung des Berichts in RiStA 1/81 noch darauf hin, daß über das Finanzgericht Düsseldorf auch das im selben Haus ansässige Sozialgericht Düsseldorf angeschlossen ist. Ein weiterer Anschluß besteht auch beim Landessozialgericht Essen.

Tonträgerprotokolle

Zu unserem Beitrag „Tonträgerprotokolle durch den Zivilrichter“ in RiStA 1/81, Seite 4, 5 erreichte uns ein Leserbrief des Kollegen RAG Winfried Seidel, Schwerte, in dem er u. a. ausführt:

Zunächst pflichte ich Ihnen uneingeschränkt bei, wenn Sie in dem redaktionellen Beitrag ausführen, die Entscheidung darüber, ob zu einer Verhandlung ein Protokollführer beigezogen oder von

der Möglichkeit des Tonträgerprotokolls Gebrauch gemacht werden soll, liege im Einzelfall allein bei dem zuständigen Richter. Auch ich bin der Ansicht, daß allen Versuchen, dem Richter die Art der Protokollführung vorzuschreiben, nachhaltig entgegengewirkt werden muß. Ich meine allerdings, daß die Überlegungen des Richterbundes nicht auf die Hervorhebung dieses Grundsatzes beschränkt bleiben sollten. . . . Es wird der Anschein erweckt, als sei die Benutzung des Tonträgerprotokolls nur in wenigen Einzelfällen sinnvoll, es wird die Meinung vertreten, die Benutzung eines Diktiergerätes durch den Richter zur Herstellung des Verhandlungsprotokolls sei im Grunde genommen mit der Funktion des die Verhandlung leitenden Richters nicht vereinbar. . . . Seit Juli 1977 diktiere ich als Familienrichter sämtliche Verhandlungs- und Anhörungsprotokolle auf Tonträger und verzichte auf die Zuziehung eines Protokollführers. Ich bin zu dieser Übung übergegangen, nicht um Schreibkräfte einzusparen, sondern in der Erwartung, daß die Benutzung des Tonträgers zur Anfertigung des Protokolls für mich selbst eine Erleichterung meiner Arbeit bringt. Diese Erwartung hat sich vollauf bestätigt.

Nach meiner Erfahrung verschafft die Benutzung des Diktiergerätes dem Richter bei der Leitung und Durchführung der Verhandlung eine weitaus größere Freiheit und Unabhängigkeit als die Zuziehung eines Protokollführers. Es entfällt die notwendige Rücksichtnahme auf die Auffassungsgabe und Schreibgeschwindigkeit des Protokollführers. Es entfallen vielerlei Verständigungsschwierigkeiten und die Notwendigkeit, immer wieder Unklarheiten und Mißverständnisse zu beseitigen. Es entfällt — insbesondere bei größeren Gerichten — die Notwendigkeit, sich immer wieder auf andere Protokollführer einzustellen, wobei man nicht nur erfahrene und gute, sondern immer wieder auch Anfänger und Protokollführer von nur mäßiger Qualität ver-

kraften muß. Beim Diktat in die Schreibmaschine — etwa bei Beweisaufnahmen — stören oft das Geräusch der Maschine und die notwendigen Unterbrechungen des Diktats beim Einspannen neuer Bogen. Da beim Tonträgerdiktat jede Rücksichtnahme auf die — oft mäßige — Schreibgeschwindigkeit des Protokollführers entfällt, kann das Diktat etwa einer Zeugenvernehmung viel flüssiger erfolgen, der Zeuge kann diesem Diktat besser folgen, die Beteiligten werden in aller Regel bereit sein, auf die nochmalige Wiedergabe des Diktats zu verzichten (§ 162 Abs. 2 ZPO). Die immer wieder geäußerten Befürchtungen, die Bedienung des Diktiergerätes könnte von der Verhandlungsführung ablenken, technische Pannen mit schwerwiegenden Folgen seien zu befürchten, sind m. E. absolut unbegründet. Die Bedienung einer oder mehrerer Tasten — im wahrsten Sinne des Wortes „mit der linken Hand“ — wird so schnell zu einer reinen Routine, daß hiervon die Aufmerksamkeit in keiner Weise in Anspruch genommen wird, jedenfalls erheblich weniger als durch die Einstellung und Rücksichtnahme auf den Protokollführer. . . .

All dies soll sich nicht gegen die Kollegen richten, die an der herkömmlichen Art der Protokollführung festhalten, diese Hinweise sollen nur zeigen, daß es durchaus sinnvoll sein kann, und zwar im Interesse der eigenen Arbeitserleichterung, sich auch mit den technischen Neuerungen vertraut zu machen und diese zu benutzen.



Ich gehöre zu Euch

„Der geistig Behinderte hat die gleichen Grundrechte wie jeder andere Bürger seines Landes und seines Alters.
Vor allem hat der geistig Behinderte ein Anrecht darauf, als Mensch geachtet zu werden.“

Sie können helfen:

- ☐ Durch den Kauf von Grußkarten etc.
- ☐ Durch Geldspenden
- ☐ Durch letztwillige Verfügung
- ☐ Durch Mitgliedschaft bei Ihrer örtlichen Lebenshilfe-Vereinigung

Wir senden Ihnen gerne kostenlose Informationen

Name _____

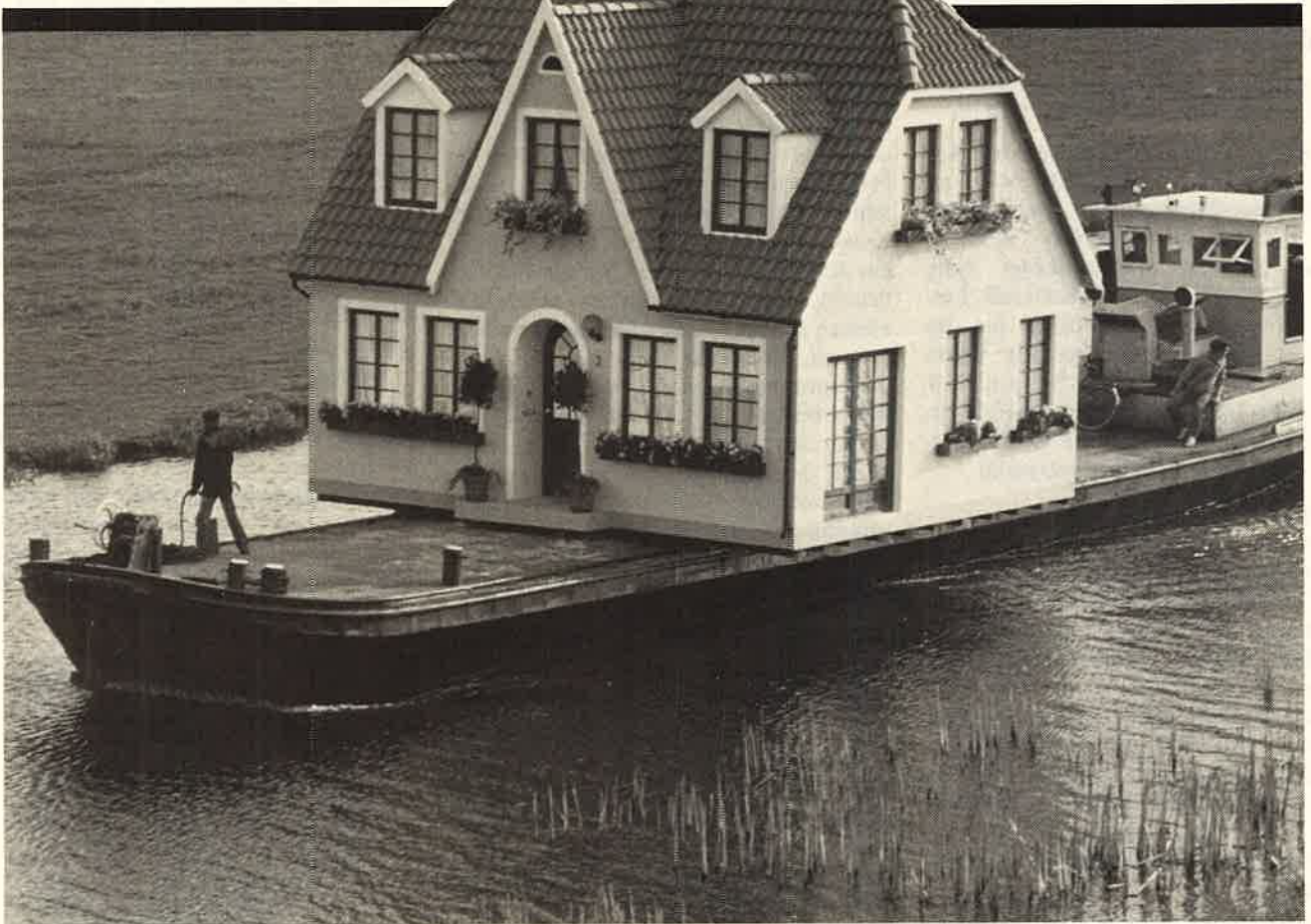
Straße _____

Ort _____

**Bundesvereinigung
LEBENSILFTE
für geistig Behinderte
Postf. 80, 3550 Marburg/L 7**



JE FRÜHER SIE BAUSPAREN, DESTO SCHNELLER KOMMT IHR HAUS AUF SIE ZU.



Wer seinen Traum vom eigenen Heim verwirklichen will, sollte damit nicht warten, bis die Mieten noch höher und die Kinder schon groß sind. Sondern so früh wie möglich bausparen.

Beim BHW, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, machen maßgeschneiderte Tarife den Start auch

schon in jungen Jahren leicht. Und die BHW-Spezial-Beratung zeigt Ihnen, wie Ihr Haus am schnellsten auf Sie zukommt.

Informieren Sie sich durch die kostenlose BHW-Informationsbroschüre. Überall beim BHW.

BHW Bausparkasse für den
öffentlichen Dienst.

DAMIT ES BEIM BAUEN VORWÄRTS GEHT.

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln 1